

MEMORIAL

**Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg**

**MEMORIAL**

**Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg**

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 953**2 novembre 2001****SOMMAIRE**

A.C. Store, S.à r.l., Steinfort	45743	Textil Chemical S.A., Luxembourg	45735
Amerifoods S.A., Luxembourg	45743	Traffex S.A., Luxembourg	45736
Aral Services Luxembourg, S.à r.l., Luxembourg	45739	Transal, S.à r.l., Strassen	45736
Aral Tankstellen Services, S.à r.l., Luxembourg	45744	Tryall Fin. S.A., Luxembourg	45736
Archi-Concept International, S.à r.l., Howald	45744	Tryall Fin. S.A., Luxembourg	45736
Art 19 S.A., Luxembourg	45744	TWM, Trans World Market, GmbH, Luxembourg	45737
Britt Participations S.A., Luxembourg	45697	Vagor S.A.H., Luxembourg	45734
Charisma, Sicav, Luxembourg-Strassen	45734	Van Gend & Loos S.A., Bettembourg	45736
Charisma, Sicav, Luxembourg-Strassen	45719	Velcour S.C., Luxembourg	45737
Dalmatian Fund	45711	Vigor International S.A.	45739
Entreprise Schram Jean-Pierre, S.à r.l., Win- trange	45737	Vincent Zapone Promotions Immobilières S.A., Mondercange	45740
Eurocity 2 S.A., Luxembourg	45741	Whiterose Pub, S.à r.l., Luxembourg	45739
Ferradis Holding S.A., Luxembourg	45740	World Business Fostering S.A., Strassen	45739
Fondation Bassin Minier	45741	World Prospection S.A., Luxembourg	45710
MultiSelect	45698	X-Models, S.à r.l., Esch-sur-Alzette	45739
Son Vida S.A., Luxembourg	45735	Zuoz Holding S.A., Luxembourg	45740
Son Vida S.A., Luxembourg	45735	Zuoz Holding S.A., Luxembourg	45740
Sun Beach, S.à r.l., Beggen	45735		

BRITT PARTICIPATIONS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1235 Luxembourg, 5, rue Emile Bian.

R. C. Luxembourg B 67.081.

Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 11 avril 2001, vol. 551, fol. 79, case 8, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait du procès-verbal de l'Assemblée Générale Annuelle tenue à Luxembourg le 31 janvier 2001

L'Assemblée renouvelle les mandats d'administrateurs de

Messieurs Patrick Rochas, Maurice Houssa ainsi que Mademoiselle Céline Stein.

L'Assemblée réélit aux fonctions de commissaire aux comptes la société EURO-SUISSE AUDIT (LUXEMBOURG).

Les mandats d'administrateurs et du commissaire aux comptes ainsi nommés viendront à échéance à l'issue de l'Assemblée Générale Annuelle qui statuera sur les comptes 2000.

Luxembourg, le 17 avril 2001.

P. Rochas

Administrateur

(24764/636/18) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

MultiSelect, Fonds Commun de Placement.

Die ACTIVEST INVESTMENTGESELLSCHAFT LUXEMBOURG S.A. (die «Verwaltungsgesellschaft») hat mit Zustimmung der HVB BANQUE LUXEMBOURG, Société Anonyme (die «Depotbank») beschlossen, das Verwaltungsreglement des Sondervermögens nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen MultiSelect, das am 12. Juli 1999 in Kraft getreten ist und am 16. August 1999 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde, zu ändern.

Demnach lautet die koordinierte Fassung des Verwaltungsreglements nunmehr wie folgt:

Verwaltungsreglement

Art. 1. Allgemeines.

MultiSelect (der «Fonds») ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») des offenen Typs in der Form eines rechtlich unselbstständigen Sondervermögens nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (fonds commun de placement) bestehend aus Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten («Fondsvermögen»).

Die ACTIVEST INVESTMENTGESELLSCHAFT LUXEMBOURG S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg (die «Verwaltungsgesellschaft») verwaltet den Fonds in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Das Vermögen des Fonds, das von der HVB BANQUE LUXEMBOURG, Société Anonyme als Depotbank (die «Depotbank») verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt gehalten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen (die «Anteilhaber»), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt. Dessen gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen desselben sind im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (das «Mémorial») veröffentlicht sowie beim Handelsregister des Bezirksgerichts in Luxemburg hinterlegt und erhältlich.

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 111 des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das «Gesetz vom 30. März 1988»). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Das Vermögen eines Teilfonds haftet lediglich für Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Teilfonds eingegangen wurden.

Die Inventarwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.

Das Netto-Fondsvermögen (Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds den Gegenwert von 50 Millionen Luxemburger Franken erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Fondsvermögen der Teilfonds ergibt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden.

Die Anteile (die «Anteile») werden als Inhaberanteile ausgegeben.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilhaber eines Teilfonds den Verkaufsprospekt inkl. Verwaltungsreglement sowie alle ordnungsgemäß genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Art. 2. Die Verwaltungsgesellschaft.

Jedes Teilfondsvermögen wird - vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds verwaltet.

Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder sonstige Personen mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögens das im Verwaltungsreglement und im Verkaufsprospekt festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Art. 3. Die Depotbank.

Die Bestellung der Depotbank erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die HVB BANQUE LUXEMBOURG, Société Anonyme, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg, wurde als Depotbank für die Verwahrung des Vermögens sämtlicher Teilfonds bestellt. Sie ist ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.

Die Depotbank oder die Verwaltungsgesellschaft sind jeweils berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft setzt voraus, dass eine Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Ver-

waltungsreglement übernimmt. Falls eine Kündigung durch die Depotbank erfolgt, wird die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von zwei Monaten eine neue Depotbank ernennen, welche die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zur Bestellung dieser neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Alle flüssigen Mittel, Investmentanteile und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte, welche das Vermögen der jeweiligen Teilfonds darstellen, werden von der Depotbank für die Anteilhaber der Teilfonds in gesonderten Konten (die «Sperrkonten») oder Depots (die «Sperrdepots») verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft andere Banken im Ausland und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Investmentanteilen und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds beauftragen, sofern diese an einer ausländischen Börse zugelassen oder in ausländische organisierte Märkte einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögensgegenstände handelt, die nur im Ausland lieferbar sind.

Die Depotbank wird entsprechend den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft - vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt und dem Gesetz:

- Anteile des entsprechenden Teilfonds auf die Zeichner gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements übertragen;
- aus den Sperrkonten den Kaufpreis für Investmentanteile und sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte zahlen, die für den jeweiligen Teilfonds erworben worden sind;
- Investmentanteile sowie sonstige gesetzlich zulässige Vermögenswerte, die für den jeweiligen Teilfonds verkauft worden sind, gegen Zahlung des Verkaufspreises ausliefern bzw. übertragen;
- den Rücknahmepreis gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements gegen Ausbuchung der entsprechenden Anteile auszahlen;
- alle Ausschüttungen gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements auszahlen.

Die Depotbank wird dafür sorgen, dass

- alle Vermögenswerte jedes Teilfonds unverzüglich auf den entsprechenden Sperrkonten bzw. Sperrdepots eingehen sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich der Verkaufsprovision und evtl. Steuern und Abgaben unverzüglich auf den Sperrkonten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden;
- der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung der jeweiligen Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgen;
- die Berechnung des Inventarwertes jedes Teilfonds gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement des Fonds erfolgt;
- börsennotierte Vermögenswerte höchstens zum Tageskurs gekauft und mindestens zum Tageskurs verkauft werden sowie nicht an einer Börse notierte Vermögenswerte zu einem Preis gekauft bzw. verkauft werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihrem tatsächlichen Wert steht;
- bei allen Geschäften, die sich auf ein Teilfondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zugunsten des entsprechenden Teilfonds bei ihr eingeht;
- die Erträge des jeweiligen Teilfondsvermögens gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
- die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanzterminkontrakten sowie bezüglich Devisenkurssicherungsgeschäften eingehalten werden.

Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den Sperrkonten eines Teilfonds nur das in dem Verwaltungsreglement und in dem Verkaufsprospekt festgesetzte Entgelt.

Die Depotbank hat jeweils Anspruch auf das ihr nach diesem Verwaltungsreglement und dem Verkaufsprospekt zustehende Entgelt und entnimmt es den gesperrten Konten der jeweiligen Teilfonds nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft. Die in Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufgeführten sonstigen, zu Lasten jedes Teilfonds zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
- gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in eines der Teilfondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das entsprechende Teilfondsvermögen nicht haftet.

Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anteilhaber nicht aus. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenem Namen Ansprüche der Anteilhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anteilhaber nicht aus.

Art. 4. Hauptverwaltung.

Die Hauptverwaltung des Fonds befindet sich in Luxemburg. Dies beinhaltet u.a.:

- die Buchhaltung des Fonds insgesamt sowie der jeweilige Teilfonds wird in Luxemburg geführt und die dazu notwendigen Unterlagen sind in Luxemburg verfügbar;
- die Inventarwerte der jeweiligen Teilfonds werden in Luxemburg errechnet;
- die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile erfolgt in Luxemburg;
- die Verkaufsprospekte, die Rechenschaftsberichte sowie alle anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen werden in Luxemburg erstellt;
- die Korrespondenz, der Versand der Rechenschaftsberichte und aller anderen für die Anteilhaber bestimmten Unterlagen erfolgt von Luxemburg aus.

Art. 5. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik.

5.1 Risikostreuung

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt wird.

Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und der Fondsarten, in die investiert werden darf («Zielfonds») sowie hinsichtlich ihrer Gewichtung in bezug auf die anlagepolitischen Zielsetzungen des Fonds, in die investiert werden soll, unterscheiden.

Für jeden Teilfonds werden nur Anteile an OGA des offenen Typs erworben, soweit deren Anlagepolitik dem Grundsatz der Risikostreuung im Sinne der Regeln für Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen nach Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 folgt und die in ihrem Sitzland einer gesetzlich zum Schutz des Anlegers eingerichteten Investmentaufsicht unterliegen. In diesem Zusammenhang werden die Teilfonds Anteile an OGA aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union («EU»), der Schweiz, Kanada, den USA, Japan oder Hongkong erwerben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für jeden Teilfonds nur solche Investmentanteile und sonstige zulässige Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Der Wert der Zielfondsanteile darf 51% des Wertes des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Anteilen eines einzigen Zielfonds angelegt werden. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 10% der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erworben werden. Bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen (sogenannte Umbrella-Fonds), beziehen sich die in den beiden vorstehenden Sätzen geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds. Dabei darf es nicht zu einer übermäßigen Konzentration des Netto-Teilfondsvermögens auf einen einzigen Umbrella-Fonds kommen. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Anteile an Zielfonds, die mehr als 5% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen, nur erworben werden, wenn die vom Zielfonds gehaltenen Anteile nach den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft anstelle von Bankguthaben gehalten werden dürfen. Die Teilfonds dürfen nicht in Future-, Venture Capital- oder Spezialfonds investieren noch in andere Wertpapiere (mit Ausnahme von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten nach Maßgabe von Artikel 5 des Verwaltungsreglements). Für einen Teilfonds werden keine Anteile an OGA erworben, deren Anlagepolitik ihrerseits auf die Anlage in anderen OGA ausgerichtet ist.

5.2 Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nur mit Absicherungszweck folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

1. Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, einräumen oder erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne des vorgenannten Absatzes, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass

a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

(1) Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder

(2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,

b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

5.3 Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

3. Die im vorgenannten Absatz genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstrumentes einschließlich des zugunsten des jeweiligen Teilfonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Verwaltungsgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigten Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als ein Vertragspartner.

5.4 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

5.5 Flüssige Mittel

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49% seines Netto-Teilfondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben. Die Geldmarktinstrumente dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

5.6 Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe oder der Verkauf von Call-Optionen auf Vermögensgegenstände, welche nicht zum Fondsvermögen gehören, sind nicht zulässig.

b) Das Fondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

c) Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

d) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

e) Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

f) Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß Artikel 5, Punkt 5.1 des Verwaltungsreglements, dürfen je Teilfonds bis zu 100% ausländische Investmentanteile für das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen aus Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, der USA, Kanada, Japan und Hongkong erworben werden.

g) Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

5.7 Kredite und Belastungsverbote

a) Das Fondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherheit abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer b).

b) Kredite zu Lasten eines Teilfonds dürfen nur kurzfristig und bis zur Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

c) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden.

Art. 6. Ausgabe von Anteilen.

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Teilfonds erwerben.

Der Ausgabepreis entspricht dem Inventarwert der Anteile zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5,0% des Inventarwertes pro Anteil. Der Ausgabepreis wird auf Basis des Inventarwertes der Anteile des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Zeichnungsanträge bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Inventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Zeichnungsanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Zeichnungsantrages bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen in der entsprechenden Teilfondswährung, welche im Verkaufsprospekt festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und unverzüglich in entsprechender Höhe auf die Käufer übertragen.

Alle ausgegebenen Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit der dort höchstzulässigen Verkaufsprovision verkaufen. Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen.

Soweit Ausschüttungs- und/oder Rücknahmepreisbeträge eines Teilfonds unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Sparpläne werden angeboten. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Art. 7. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Teilfonds oder des Fonds selbst notwendig werden sollte. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;

b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank ohne Zinsen umgehend zurückgezahlt.

Art. 8. Anteilzertifikate.

Die Anteile werden in Globalzertifikaten verbrieft. Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Art. 9. Berechnung des Inventarwertes.

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro («Referenzwährung»). Der Wert eines Anteils («Inventarwert») lautet auf die im Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird («Teilfondswährung»). Der Inventarwert pro Anteil wird in Luxemburg an jedem Bankarbeitstag, der sowohl in München als auch in Luxemburg ein Börsentag ist («Bewertungstag»), unter Aufsicht der Depotbank berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Vermögens (Fondsvermögen abzüglich Verbindlichkeiten) eines Teilfonds («Netto-Teilfondsvermögen») durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Berechnung im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet.

Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen werden zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.

Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.

Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse amtlich notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt, bewertet.

Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis («settlement price»).

Anteile an OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Inventarwert - gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr - bewertet.

Alle nicht auf die entsprechende Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare, Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrunde legt, an dem sie für den entsprechenden Teilfonds die Vermögenswerte tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Art. 10. Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

a) während der Zeit, in der die Inventarwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Teilfondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist;

b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Jeder Antrag für die Zeichnung oder Rücknahme kann im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Inventarwertes vom Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung widerrufen werden.

Art. 11. Rücknahme und Umtausch von Anteilen.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) pro Anteil des jeweiligen Teilfonds des jeweils nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeantrages bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Inventarwert.

Der Rücknahmepreis wird in der entsprechenden Teilfondswährung vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Der Anteilinhaber kann seine Anteile an einem Teilfonds ganz oder teilweise bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Depotbank, bei der Vertriebsstelle sowie bei den Zahlstellen in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Inventarwertes des jeweiligen Teilfonds, welcher am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages berechnet wird. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden, die sich aus der positiven Differenz der Verkaufsprovision des Teilfonds, in den getauscht wird, abzüglich der Verkaufsprovision des Teilfonds, aus dem getauscht wird, ergibt. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit für jeden Teilfonds nach eigenem Ermessen den Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, gemäß den Bedingungen, die für die zeitweilige Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die in diesem Verwaltungsreglement beschrieben sind, gelten.

Art. 12. Kosten.

Die Teilfonds haben folgende Kosten und Steuern zu tragen:

- alle Steuern, die auf das Vermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden;

- eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,25% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, deren Berechnung täglich auf Basis des Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds zum vorangegangenen Bewertungstag erfolgt und die monatlich nachträglich zahlbar ist;

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung, deren Höhe im Besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt ist.

Die erfolgsbezogene Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung der jeweiligen Vergleichsbasis mit der Entwicklung des Inventarwertes des entsprechenden Teilfonds ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa anfallende erfolgsbezogene Vergütung im jeweiligen Teilfondsvermögen zurückgestellt.

Für die Berechnung der Wertentwicklung der Teilfondsanteile werden eventuelle Ausschüttungen unter der Annahme der Wiederanlage zum Inventarwert berücksichtigt. Liegt die tägliche Entwicklung des Inventarwertes unter dem Wert, der als Vergleichsbasis gilt, so wird bis zu einem Zehntel der Differenz zwischen der entsprechenden Entwicklung des Inventarwertes und der Vergleichsbasis von der bisher zurückgestellten erfolgsbezogenen Vergütung abgezogen oder, falls keine erfolgsbezogene Vergütung zurückgestellt wurde, zwecks Anrechnung an zukünftige erfolgsbezogene Vergütungen in Betracht gezogen.

Die am Ende des Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden. Liegt die Entwicklung des Inventarwertes eines Teilfonds am Ende eines Geschäftsjahres unter der vorgenannten entsprechenden Referenzgröße, so wird die prozentuale Renditedifferenz auf das Folgegeschäftsjahr vorgetragen. Ein eventueller Vortrag führt im Folgegeschäftsjahr zu einer entsprechenden Erhöhung der entsprechenden Referenzgröße um die prozentuale Renditedifferenz.

Soweit ein Zielfonds von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und keine Verwaltungsvergütung belastet. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Zielfonds entfallenden Teilgebührenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe - jeweils um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt. Diese Beschränkungen gelten auch für Anteile an Investmentgesellschaften, die mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Fonds in der vorgenannten Weise verbunden sind.

Soweit einzelne Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegen, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im Übrigen ist in allen Fällen zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die auf das Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements erhoben werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren der

Zielfonds, in welche die einzelnen Teilfonds anlegen, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann; die genannten Kosten werden im Jahresbericht aufgeführt;

- eine jährliche Depotbankvergütung von bis zu 0,15% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, deren Berechnung täglich auf Basis des Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds zum vorangegangenen Bewertungstag erfolgt und die monatlich nachträglich zahlbar ist;
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds handeln;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- bankübliche Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Gebühren der jeweiligen Repräsentanten im Ausland;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

In jedem Rechenschafts- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die den jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die den jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft für die in den jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle von sämtlichen Teilfonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten einem einzelnen Teilfonds gesondert berechnet, soweit sie ihn allein betreffen; im Übrigen werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Fondsvermögen anteilig belastet.

Die Gründungskosten werden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann über einen Zeitraum, der sich über das erste Rumpfgeschäftsjahr sowie über das darauffolgende Geschäftsjahr erstreckt, dem Fondsvermögen der bei der Gründung bestehenden Teilfonds anteilmäßig durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet, dem sie zuzurechnen sind.

Art. 13. Rechnungsjahr und Revision.

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr begann mit Gründung des Fonds und endete am 30. September 1999.

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Teilfondsvermögen werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Art. 14. Ausschüttungspolitik.

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Verkaufsprospekt beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, jedes Jahr den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds auszuschütten und diese nach Abschluss des Geschäftsjahres auszuzahlen. Als ordentliche Nettoerträge der jeweiligen Teilfonds gelten vereinnahmte Erträge aus Investmentanteilen und Zinsen abzüglich der allgemeinen Kosten.

Daneben können die realisierten Kapitalgewinne zur Ausschüttung kommen. Ferner können die nicht realisierten Werterhöhungen sowie Kapitalgewinne aus den Vorjahren zur Ausschüttung gelangen. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Ausschüttung notwendig machen.

Ein Ertragsausgleich wird vorgenommen.

Art. 15. Änderungen des Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement im Interesse der Anteilinhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Mémorial veröffentlicht und treten am Tage ihrer Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg in Kraft. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 16 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Art. 16. Veröffentlichungen.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds sind jeweils bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres des Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über sämtliche Teilfondsvermögen, deren Verwaltung und die erzielten Resultate. Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres des Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über sämtliche Teilfondsvermögen und deren Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft wird im Jahresbericht und Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeauf- und ggfs. der Rücknahmeabschläge angeben, die dem jeweiligen Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds sind für die Anteilhaber bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Art. 17. Dauer und Auflösung des Fonds und der Teilfonds.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Der Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Depotbankbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Depotbankbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
- in anderen, im Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teilfonds jederzeit, auf bestimmte Zeit errichtete Teilfonds auch vor Ablauf ihrer Laufzeit auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 2 Millionen Euro festgesetzt.

Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und mindestens drei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. des Teilfonds eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen.

Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Luxemburger Franken/Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der CAISSE DES CONSIGNATIONS in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Art. 18. Verschmelzung von Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgender Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds des Fonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag auf 2 Millionen Euro festgesetzt;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Inventarwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Ver-

waltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Inventarwerte des dem Tag der Inkrafttretung der Einbringung vorangegangenen Bewertungstages durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Art. 19. Verjährung.

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 17 enthaltene Regelung.

Art. 20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache.

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Teilfonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Art. 21. Inkrafttreten.

Das Verwaltungsreglement trat am 12. Juli 1999 in Kraft.

Verwaltungsreglement

- Besonderer Teil -

1. MultiSelect Europa-Aktien

Art. 22. Anlagepolitik.

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen möglichst hohen Kapitalzuwachs in Verbindung mit einem angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen Geldmarktfonds, Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds, Grundstückfonds und Aktienfonds sowie aktiennah investierende Fonds im Vordergrund, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Der Anlage in Aktienfonds, deren Anlagepolitik schwerpunktmäßig auf europäische Aktienwerte ausgerichtet ist, kommt eine besondere Bedeutung zu. Dabei ist auch der Erwerb von Länder-, Regionen-, Branchen- und Themenfonds möglich.

2. Für den Teilfonds werden ausschließlich Anteile an

a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sondervermögen (mit Ausnahme von Investmentfondsanteil-Sondervermögen), die keine Spezialfonds sind, und bei denen es sich um OGA des offenen Typs handelt, oder

b) offenen Investmentvermögen die keine Spezialfonds sind und bei denen die Anteilhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die entweder nach dem deutschen Auslandsinvestmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen oder die in ihrem Sitzland einer funktionierenden Investmentaufsicht unterliegen, deren Zweck der Schutz des Anlegers ist, erworben.

3. Die Mehrzahl dieser Zielfonds muss in einem Mitgliedstaat der EU oder der Schweiz aufgelegt worden sein.

4. Für den Teilfonds MultiSelect Europa-Aktien werden vorwiegend Anteile an Aktienfonds erworben, deren Anteil am Netto-Teilfondsvermögen im Regelfall 51% nicht unterschreiten darf. Das Netto-Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig (bis zu 100%) in dieser Fondskategorie angelegt werden. Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds und aktiennah investierenden Fonds, bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Grundstückfonds angelegt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds nur solche Investmentanteile und sonstigen zulässigen Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

6. Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens jährlich an jedem dritten Mittwoch des Monats November, sofern dieser Tag ein Börsentag in München und in Luxemburg ist, auszuschütten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausüttungen vorzunehmen, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Ausschüttung notwendig machen.

Art. 23. Kosten.

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen

- eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,25% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszahlen ist;

- eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu einem Zehntel des Betrages, um den die Entwicklung des Inventarwertes die Entwicklung des MSCI (Morgan Stanley Capital International) Europe Preis-Index zuzüglich Nettodividende reinvestiert übersteigt. Falls der MSCI Europe Price-Index zuzüglich Nettodividende nicht täglich zur Verfügung steht, wird als Vergleichsbasis der jeweilige Kursindex zuzüglich absonderter Dividendenrenditen für die Periode, in der der obengenannte Index nicht zur Verfügung steht, herangezogen.

2. Die Depotbank erhält aus dem Teilfondsvermögen eine jährliche Depotbankvergütung von bis zu 0,15% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Netto-Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:

- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- bankübliche Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;
- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Gebühren der jeweiligen Repräsentanten im Ausland;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

2. MultiSelect Europa-Renten

Art. 22. Anlagepolitik.

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer risikoarmen Gesamtstruktur einen möglichst stetigen Vermögenszuwachs zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Teilfondsvermögen vorwiegend in Rentenfonds, Fonds mit Anlageschwerpunkt Genussscheine oder Wandelanleihen, gemischten Wertpapierfonds, Aktienfonds und in Geldmarktfonds sowie in Grundstücksfonds zu investieren welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Der Anlage in Rentenfonds, deren Anlagepolitik schwerpunktmäßig auf europäische Rentenwerte ausgerichtet ist, kommt eine besondere Bedeutung zu. Dabei ist auch der Erwerb von Länder-, Regionen-, Branchen- und Themenfonds möglich.

2. Für den Teilfonds werden ausschließlich Anteile an

- a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sondervermögen (mit Ausnahme von Investmentfondsanteil-Sondervermögen), die keine Spezialfonds sind, und bei denen es sich um OGA des offenen Typs handelt, oder
- b) offenen Investmentvermögen die keine Spezialfonds sind und bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die entweder nach dem deutschen Auslandinvestmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen oder die in ihrem Sitzland einer funktionierenden Investmentaufsicht unterliegen, deren Zweck der Schutz des Anlegers ist, erworben.

3. Die Mehrzahl dieser Zielfonds muss in einem Mitgliedstaat der EU oder der Schweiz aufgelegt worden sein.

4. Für den Teilfonds MultiSelect Europa-Renten werden vorwiegend Anteile an Rentenfonds erworben, deren Anteil am Netto-Teilfondsvermögen im Regelfall 51% nicht unterschreiten darf. Das Netto-Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig (bis zu 100%) in dieser Fondskategorie angelegt werden. Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in gemischten Wertpapierfonds, Aktienfonds, Geldmarktfonds und Fonds mit Anlageschwerpunkt Genussscheine oder Wandelanleihen, bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Grundstücksfonds angelegt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds nur solche Investmentanteile und sonstigen zulässigen Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

6. Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens jährlich an jedem dritten Mittwoch des Monats November, sofern dieser Tag ein Börsentag in München und in Luxemburg ist, auszuschütten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Ausschüttung notwendig machen.

Art. 23. Kosten.

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen

- eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,25% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist;

- eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu einem Zehntel des Betrages, um den die Entwicklung des Inventarwertes die Entwicklung des Prozentsatzes, welcher der Entwicklung des Rex Performance-Index und des Euribor 3 Monate entspricht, übersteigt. Dabei beträgt die Gewichtung des Rex Performance-Index 80% und die Gewichtung des Euribor 3 Monate 20%.

2. Die Depotbank erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Depotbankvergütung von bis zu 0,15% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Netto-Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:

- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;

- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;

- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;

- Honorare des Wirtschaftsprüfers;

- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

- bankübliche Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Gebühren der jeweiligen Repräsentanten im Ausland;

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

3. MultiSelect Welt-Aktien

Art. 22. Anlagepolitik.

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen möglichst hohen Kapitalzuwachs in Verbindung mit einem angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen Geldmarktfonds, Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds, Grundstückfonds, Aktienfonds sowie aktiennah investierende Fonds im Vordergrund, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Der Anlage in Aktienfonds, deren Anlagepolitik schwerpunktmäßig auf Aktien der OECD-Länder ausgerichtet ist, kommt eine besondere Bedeutung zu. Dabei ist auch der Erwerb von Länder-, Regionen-, Branchen- und Themenfonds möglich.

2. Für den Teilfonds werden ausschließlich Anteile an

a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sondervermögen (mit Ausnahme von Investmentfondsanteil-Sondervermögen), die keine Spezialfonds sind, und bei denen es sich um OGA des offenen Typs handelt, oder

b) offenen Investmentvermögen die keine Spezialfonds sind und bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die entweder nach dem deutschen Auslandinvestmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen oder die in ihrem Sitzland einer funktionierenden Investimentaufsicht unterliegen, deren Zweck der Schutz des Anlegers ist, erworben.

3. Die Zielfonds müssen in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Kanada, den USA, Japan oder Hongkong aufgelegt worden sein.

4. Für den Teilfonds MultiSelect Welt-Aktien werden vorwiegend Anteile an Aktienfonds erworben deren Anteil am Netto-Teilfondsvermögen im Regelfall 51% nicht unterschreiten darf. Das Netto-Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig (bis zu 100%) in dieser Fondskategorie angelegt werden. Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds und aktiennah investierende Fonds, bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Grundstückfonds angelegt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds nur solche Investmentanteile und sonstigen zulässigen Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

6. Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens jährlich an jedem dritten Mittwoch des Monats November, sofern dieser Tag ein Börsentag in München und in Luxemburg ist, auszuschütten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausüttungen vorzunehmen, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Ausschüttung notwendig machen.

Art. 23. Kosten.

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen

- eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,25% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszu zahlen ist;

- eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu einem Zehntel des Betrages, um den die Entwicklung des Inventarwertes die Entwicklung des MSCI (Morgan Stanley Capital International) World Preis-Index zuzüglich Nettodividende reinvestiert übersteigt. Falls der MSCI World Price-Index zuzüglich Nettodividende nicht täglich zur Verfügung steht, wird als Vergleichsbasis der jeweilige Kursindex zuzüglich abgesonderter Dividendenrenditen für die Periode, in der der obengenannte Index nicht zur Verfügung steht, herangezogen.

2. Die Depotbank erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Depotbankvergütung von bis zu 0,15% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Netto-Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:

- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;

- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;

- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;

- Honorare des Wirtschaftsprüfers;

- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

- bankübliche Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Gebühren der jeweiligen Repräsentanten im Ausland;

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

4. MultiSelect Global-Chancen

Art. 22. Anlagepolitik.

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen möglichst hohen Kapitalzuwachs in Verbindung mit einem angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen Geldmarktfonds, Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds, Grundstücksfonds, Aktienfonds sowie aktiennah investierende Fonds im Vordergrund, welche das Fondsmanagement je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Der Anlage in Aktienfonds, deren Anlagepolitik schwerpunktmäßig auf weltweite Aktien ausgerichtet ist, kommt eine besondere Bedeutung zu. Dabei ist auch in größerem Maße der Erwerb von Länder-, Regionen-, Branchen- und Themenfonds möglich.

2. Für den Teilfonds werden ausschließlich Anteile an

a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sondervermögen (mit Ausnahme von Investmentfondsanteil-Sondervermögen), die keine Spezialfonds sind, und bei denen es sich um OGA des offenen Typs handelt, oder

b) offenen Investmentvermögen die keine Spezialfonds sind und bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die entweder nach dem deutschen Auslandinvestmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen oder die in ihrem Sitzland einer funktionierenden Investimentaufsicht unterliegen, deren Zweck der Schutz des Anlegers ist, erworben.

3. Die Zielfonds müssen in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Kanada, den USA, Japan oder Hongkong aufgelegt worden sein.

4. Für den Teilfonds MultiSelect Global-Chancen werden vorwiegend Anteile an Aktienfonds erworben, deren Anteil am Netto-Teilfondsvermögen im Regelfall 51% nicht unterschreiten darf und deren Anlagepolitik schwerpunktmäßig auf weltweite Aktien ausgerichtet ist. Das Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig (bis zu 100%) in dieser Fondskategorie angelegt werden. Bis zu 30% des Netto-Teilfondsvermögens können in gemischten Wertpapierfonds, Rentenfonds, Geldmarktfonds und aktiennah investierende Fonds, bis zu 10% des Netto-Teilfondsvermögens können in Grundstücksfonds angelegt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Teilfonds nur solche Investmentanteile und sonstigen zulässigen Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

6. Es ist beabsichtigt, die Erträge des Teilfondsvermögens jährlich an jedem dritten Mittwoch des Monats November, sofern dieser Tag ein Börsentag in München und in Luxemburg ist, auszuschütten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenauszahlungen vorzunehmen, sofern Umstände vorliegen, die eine solche Ausschüttung notwendig machen.

Art. 23. Kosten.

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen

- eine jährliche Verwaltungsvergütung von bis zu 1,25% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszu zahlen ist;

- eine erfolgsbezogene Vergütung in Höhe von bis zu einem Zehntel des Betrages, um den die Entwicklung des Inventarwertes die Entwicklung des MSCI (Morgan Stanley Capital International) World Preis-Index zuzüglich Nettodividende reinvestiert übersteigt. Falls der MSCI World Price-Index zuzüglich Nettodividende nicht täglich zur Verfügung steht, wird als Vergleichsbasis der jeweilige Kursindex zuzüglich abgesonderter Dividendenrenditen für die Periode, in der der obengenannte Index nicht zur Verfügung steht, herangezogen.

2. Die Depotbank erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Depotbankvergütung von bis zu 0,15% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszu zahlen ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Netto-Teilfondsvermögen außerdem folgende Kosten belasten:

- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Investmentanteilen und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Teilfondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;

- Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;

- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland;

- Honorare des Wirtschaftsprüfers;

- Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;

- bankübliche Gebühren ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Investmentanteile im Ausland;

- Kosten für die Werbung und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;

- die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;

- Gebühren der jeweiligen Repräsentanten im Ausland;

- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

Dieser Änderungsbeschluß wurde in vier Exemplaren ausgefertigt.

Luxemburg, den 1. Oktober 2001.

Unterschrift - Unterschrift / Unterschrift - Unterschrift

Verwaltungsgesellschaft / Depotbank

Enregistré à Luxembourg, le 2 octobre 2001, vol. 558, fol. 42, case 9. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(61652/250/823) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 3 octobre 2001.

WORLD PROSPECTION S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1660 Luxembourg, 42, Grand-rue.

R. C. Luxembourg B 79.816.

Il résulte du procès-verbal de la réunion du Conseil d'Administration, qui s'est tenue au siège social le 2 février 2001 que:

1) Monsieur Jean-Michel Serre, gérant, demeurant à F-83119 Brue Auriac a été coopté Administrateur en remplacement de Monsieur Claude Kermaol, gérant, demeurant à Le Marin, Martinique 97290 démissionnaire.

Son mandat prendra fin avec l'Assemblée Générale Annuelle statutaire de l'an 2002.

Pour inscription - réquisition

Enregistré à Luxembourg, le 11 avril 2001, vol. 551, fol. 83, case 10. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(24692/000/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

DALMATIAN FUND, Fonds Commun de Placement.**MANAGEMENT REGULATIONS****1. The Fund**

DALMATIAN FUND (the «Fund») is a mutual investment fund («fonds commun de placement») organised under the Luxembourg law of 19th July, 1991 on undertakings for collective investment the securities of which are not intended to be placed with the public.

The Fund constitutes an unincorporated coproprietorship of its assets, managed in the interest of its owner or owners («Unitholder» or «Unitholders») by BTM LUX MANAGEMENT S.A. (the «Management Company») a company incorporated under the laws of Luxembourg having its registered office in Luxembourg. The assets of the Fund which are held in custody by BANK OF TOKYO - MITSUBISHI (LUXEMBOURG) S.A. are segregated from those of the Management Company and those of other funds (if any) managed by the Management Company.

By the acquisition of Units any Unitholder fully accepts these Management Regulations which determine the contractual relationship between the Unitholders, the Management Company and the Custodian.

2. The Management Company

The Fund is managed on behalf of the Unitholders by the Management Company which has its registered office in Luxembourg.

The Management Company is vested with the broadest powers to administer and manage the Fund, on behalf of the Unitholder(s), subject to the restrictions set forth in Clause 5 of these Management Regulations, including but not limited to, the purchase, sale, subscription, exchange and receipt of securities and the exercise of all rights attached directly or indirectly to the assets of the Fund.

The Board of Directors of the Management Company shall determine the investment policy of the Fund within the objectives set forth in Clause 4 of these Management Regulations, subject to the restrictions set forth in Clause 5 of these Management Regulations.

The Board of Directors of the Management Company may appoint a general manager or managers and/or administrative agents to implement the investment policy and administer and manage the assets of the Fund.

The Management Company is entitled to receive from the Fund for its own services a fee expressed as a percentage of the average quarterly or monthly Net Asset Value of the Fund as more fully described in the Fund's prospectus from time to time. This fee accrues quarterly or monthly and is payable in arrears at the end of each quarter or month.

The Management Company may, at the Fund's expense, obtain investment information, asset management, advisory and other services.

The Management Company may appoint one or more investment managers (a «Manager») as its asset manager for the Fund as will be described in the Fund's Prospectus from time to time. The Manager will in such respect render discretionary asset management services on all matters in relation to the respective markets of investment of the Fund.

The Managers may appoint agents to assist in the discretionary asset management of the Fund, subject to such limitations as may be imposed on the Manager by the Management Company.

The Manager is entitled to a minimum fixed fee, and to a fixed fee expressed as a percentage of the average quarterly or monthly Net Asset Value of the Fund, payable out of the assets of the Fund. This fee accrues quarterly or monthly and is payable in arrears at the end of each quarter or month. An agent of the Manager will be paid by the Manager out of the Manager's fees.

The Manager may appoint one or more sub-managers or investment advisers (an «Adviser») as its investment adviser for the Fund as will be described in the Fund's prospectus from time to time. The Adviser will in such respect render investment advisory services on all matters in relation to the respective markets of investment of the Fund.

The Adviser is entitled to a fixed fee expressed as a percentage of the average quarterly or monthly Net Asset Value of the Fund, payable out of the assets of the Fund. This fee accrues quarterly or monthly and is payable in arrears at the end of each quarter or month.

3. The Custodian

The Management Company shall appoint a custodian. BANK OF TOKYO - MITSUBISHI (LUXEMBOURG) S.A., a corporation organised under the laws of Luxembourg with its registered office in Luxembourg, has been appointed Custodian.

The Custodian's appointment may be terminated at any time either by the Management Company or the Custodian upon 90 days written notice delivered by one party to the other.

Termination is however subject to the condition that a new custodian is appointed within 2 months of the termination as aforesaid to assume the responsibility and functions of the Custodian under these Management Regulations and, further, that the appointment of the Custodian shall continue thereafter for such period as may be necessary in order to transfer all assets of the Fund to the new custodian.

The Custodian shall assume its functions and responsibilities in accordance with Luxembourg law.

All cash and securities constituting the assets in the Fund shall be held by the Custodian on behalf of the Fund. The Custodian may entrust correspondent banks and financial institutions with the custody of such assets. The Custodian may hold securities in fungible and non-fungible accounts with such clearing houses as the Custodian may determine. It will have the normal duties of a bank with respect to the Fund's deposits of cash and securities at the Custodian. The Custodian may only dispose of the assets of the Fund and make payments to third parties on behalf of the Fund on receipt of instructions from the Management Company or its appointed agents, provided such instructions conform with the Management Regulations and the provisions of law.

Upon receipt of instructions from the Management Company, the Custodian will perform all acts of disposal with respect to the assets of the Fund.

The Custodian is entitled to such fees as will be determined from time to time by agreement between the Management Company and the Custodian.

BANK OF TOKYO - MITSUBISHI (LUXEMBOURG) S.A. also acts as the Domiciliary-, Administration Agency, Registrar and Transfer Agent of the Fund.

4. Investment Objectives and Policy

4.1. The Fund's primary investment objective is to maximise a long-term capital growth by investing mainly in a broadly diversified portfolio of investments consisting of cash, certificates of deposit, commercial papers, floating rate notes, other notes, straight debt securities, zero coupon bonds, equities and equity linked securities.

4.2. The Fund may only invest in the instruments referred to under (4.1.) above provided the issuer (or the majority owner of the issuer) or, if applicable, the counterparty, has its seat in one of the top 25 countries (except Russia and other successor states to the USSR) in the latest country credit rating by the «Institutional Investor» (www.iimagazine.com). Investment in an instrument of a supra-national entity is only allowed if such entity is rated at least AA or equivalent by Moody's and/or Standard & Poors.

4.3. Investments referred to under (4.1.) and all income arising out of such investments can only be denominated in the currencies of the USA, Canada, Australia, New Zealand, Japan, China (Hong Kong SAR), Singapore, South Korea, The Republic of China (Taiwan), Switzerland, Norway and the European Union (except Greece), and, in the particular situation referred to in 4.5 (iii) below the currencies of Poland, Hungary and the Czech Republic. For the purpose of the Fund, the «European Union» is deemed to be comprised of the following countries: Austria, Belgium, Denmark, Finland, France, Germany, Greece, Ireland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Portugal, Spain, Sweden and the United Kingdom. The attention of the Unitholders is drawn to the fact that investments in countries of Central and Eastern Europe, such as Poland, Hungary and the Czech Republic involve special considerations and risks, in particular the risks associated with currency fluctuations.

4.4. Insofar as the Fund will invest in equity and equity-linked securities, such securities must be listed on the regulated major stock exchanges of the following countries: USA, Canada, Australia, New Zealand, Japan, China (Hong Kong SAR), Singapore, South Korea, the Republic of China (Taiwan), Switzerland, Norway and the European Union (except Greece). Unitholders must be aware that investment in emerging markets offers the possibility of higher returns but also involve a higher degree of risk. The attention of the Unitholders is drawn to the fact that investments in securities of emerging country' issuers involve special considerations and risks, including the risks associated with international investing generally, such as currency fluctuations, the risks of investing in countries with smaller capital markets, limited liquidity, price volatility and restrictions on foreign investment, and the risks associated with emerging economies, including high inflation and interest rates, large amounts of external debt and political and social uncertainties.

4.5. Insofar as investments are made in debt securities consisting of bonds and assimilated debt securities (including linked securities), such investments are subject to the following conditions:

(i) not more than 50% of the total net assets may be invested in bonds issued by governments or governmental agencies, and as a derogation to (4.2.) and (4.3.) above, such bonds may not be from issuers in, or be denominated in the currencies of the Republic of China (Taiwan), China (Hong Kong SAR) or South Korea;

(ii) as an exception to 4.5.(i), the limit of 50 per cent does not apply to governments borrowing in their domestic currency;

(iii) as an exception to (4.2.) above, investments in bonds issued by the governments of Poland, Hungary and/or the Czech Republic are authorised up to 10 per cent of the total assets, subject such investments are made in one of the currencies of 4.3. above or in the domestic currency of the respective country; The derogation to 4.5.(i) provided for in 4.5.(ii) does not apply;

(iv) not more than 50 per cent of the total net assets can be invested in issues of supra-national entities;

(v) not more than 30 per cent of the total net assets can be invested in issues of banks. Such banks must have their registered office in a country listed in 4.2. above and must be ranked in the top 100 banks world-wide by size of their own assets, as determined by «The Banker» (www.thebanker.com published by the TIMES BUSINESS, LTD.);

(vi) not more than 30 per cent of the total net assets can be invested in issues of industrial corporations. Such corporations must be rated at least AA or equivalent by Moody's and/or Standard & Poors;

(vii) a commercial paper issue has to be rated at least A1 by Moody's or P1 by Standard & Poors.

4.6 Investments in time deposits and in certificates of deposit can only be made with banks that must be ranked in the top 100 banks world-wide by size of their own assets, as determined by «The Banker» (www.thebanker.com published by the TIMES BUSINESS, Ltd.), and as a derogation to (4.2.) and (4.3.) above, such banks may not be from the Republic of China (Taiwan), China (Hong Kong SAR) or South Korea, and time deposits and certificates of deposit may not be denominated in the currencies of the Republic of China (Taiwan), China (Hong Kong SAR) or South Korea. The restrictions under (4.2.), (4.3.) and the restrictions in the present paragraph do not apply to the Custodian.

4.7. The Fund may use investment techniques and instruments as described under the section entitled «Investment techniques and Instruments».

4.8. The Fund may hold liquid assets on an ancillary basis.

The Management Company will manage the Fund taking into consideration the above investment policy, the investment restrictions and techniques as hereafter detailed and anticipated annual distribution of dividends as described under the heading «Dividends» as well as its long-term capital growth.

5. Investment Restrictions and Guidelines - Investment Techniques and Instruments

5.1 Investment Restrictions and Guidelines

By acquiring Units in the Fund, every Unitholder approves and fully accepts that the Management Regulations shall govern the relationship between the Unitholders, the Management Company and the Custodian.

Subject to the approval of the Custodian, these Management Regulations may be amended at any time, in whole or in part.

Notice of any amendments to these Management Regulations will be sent to the Unitholders.

Amendments will become effective as provided in Article 16 hereafter.

The Management Regulations determine the restrictions and guidelines which the Management Company shall comply with in managing the assets of the Fund, unless otherwise specifically provided. Such restrictions are the following:

(1) The Management Company may not, on behalf of the Fund, invest in the securities of any single issuer, if at the time of the purchase the value of the holdings of the Fund in the securities of such issuer has reached 10 % of the Fund's total net assets.

(2) The Management Company may not, for the account of the Fund, invest in the securities of any single issuer if the Fund owns 10 % of the securities of the same kind issued by such issuer.

If the percentages set forth under (1) and (2) above are exceeded as a consequence of the exercise of rights attached to securities in the Fund or otherwise than by the purchase of securities, the Management Company must adopt as its objective, in its selling transactions, the regularisation of the position of the Fund as soon as the Management Company considers it to be in the best interest of the Unitholders.

The percentages set forth under (1) and (2) above shall be set to 35 % for securities issued by any government of a country that is a member State of the OECD or any international institution of which two or more such countries are members.

(3) The Management Company may not, for the account of the Fund, invest more than 10 % of its total net assets in securities which are not traded on an official stock exchange or on a regulated market offering comparable guarantees.

(4) The Management Company is obliged to sell all assets to cash if the accumulated loss exceeds 25 % of the total of the money invested. Should such a situation occur, the Management Company has to stop trading for one month and to put the cash on a monthly term deposit.

(5) The Management Company may, for the account of the Fund, borrow amounts and/or obtain overdrafts in order to provide for occasional and short-time shortcomings. These borrowings and/or overdrafts may not be used to supplement the assets of the Fund.

(6) The Management Company may not, for the account of the Fund, make investments for the purpose of exercising control or management.

(7) The Management Company may not, for the account of the Fund, purchase or sell real estate, except that it may invest in securities secured by real estate or interest therein or issued by companies which invest in real estate or interests therein.

(8) The Management Company may not, for the account of the Fund, purchase or sell commodities or commodity contracts.

(9) The Management Company may not, for the account of the Fund, make loans to other persons, provided that the lending of securities permitted by applicable laws and regulations, the acquisition of governmental securities, short-term corporate debt instruments, repurchase agreements, reverse repurchase agreements and the purchase of partly paid securities is not regarded as a loan for this purpose.

(10) The Management Company may not, for the account of the fund, borrow securities.

5.2 Investment Techniques and Instruments

(1) The Fund may, under the conditions and within the limits laid down by law, regulation and administrative practice, employ techniques and instruments relating to transferable securities, provided that such techniques and instruments are used for the purpose of efficient portfolio management.

With respect to options on securities the Management Company may not, for the account of the Fund:

i) invest in put or call options on securities, unless:

(a) such options are listed on a stock exchange or dealt in on a regulated market or over-the-counter with broker-dealers who make markets in these options and who are first class financial institutions with a high rating specialising in these types of transactions and who are participants in the over-the-counter market; and

(b) the acquisition of such options does not exceed, in terms of premiums together with the total of the premiums paid to acquire call and put options on financial instruments as referred to under (3) (ii), 15 % of the total net assets of the Fund;

ii) sell call options on securities unless:

(a) at the time of selling call options on securities, the Fund holds either the underlying securities or equivalent call options or other instruments which may be used to adequately cover the liabilities arising therefrom, such as warrants. The securities underlying to said call options thereon shall not have expired, unless these are covered by matching options or by other instruments which may be used to this effect. The same applies to matching call options or other instruments held by the Fund, if it does not hold the underlying securities at the time of selling relevant options,

(b) if the Fund sells call options relating to securities which it does not hold at the time of entering into such transaction, the exercise price of all such options sold may not exceed 25 % of the total net assets of the Fund and the Fund must at all times be able to procure the covering of the positions entered into by virtue of such sales,

iii) when a put option is sold, the Fund must be covered for the full duration of the option contract by liquid resources sufficient to pay for the securities deliverable to it on the exercise of the option by the counterparty,

(2) The Management Company may, for the account of the Fund, for the purpose of hedging, enter into transactions on forward currency contracts or write call options and purchase put options on currencies, provided however that:

(i) these transactions may only be made in respect of contracts and options which are traded on a regulated market operating regularly, which is recognised and open to the public, except that the Management Company may also, for the account of the Fund, enter into forward sales of currencies or exchange currencies on the basis of private agreements with first class financial institutions specialised in this type of transactions;

(ii) the net forward, exchange and option transactions made for the account of the Fund in one currency may, in principle, not exceed the valuation of the aggregate assets denominated in that currency, provided however that the Management Company may, for the account of the Fund, purchase the currency concerned through a cross transaction should the cost thereof be more advantageous to the Fund provided that the relevant currencies have the required close relationship and that such transactions are in conformity with market practice; and

(3) The Management Company may not, on behalf of the Fund, deal in financial futures and options on financial instruments, except that:

(i) for the purpose of hedging the risk of the fluctuation of the value of its portfolio securities, the total commitments in respect of financial futures sales contracts and option contracts may not, at any time, exceed the aggregate market value of the portfolio securities. In this context, the commitment on call and put options sold is equal to the aggregate amount of the exercise prices of those options;

(ii) for purposes other than hedging the Fund may buy and sell futures contracts and option contracts on any type of financial instrument provided that the total commitment arising on these purchase and sale transactions together with the total commitment arising on the sale of call and put options on transferable securities at no time exceeds the net asset value of the Fund. The writing of call options on transferable securities for which the Fund has adequate coverage shall not be considered for the calculation of the total commitment referred to above.

(4) Repurchase Agreements

Under such agreements, which must be with highly rated financial institutions specialised in such transactions, the seller agrees with the Management Company on behalf of the Fund, upon entering into the contract, to repurchase the securities at such time and price as mutually agreed, the date of the sale, thereby determining the yield during the time of the agreement. This investment technique permits the Fund to earn a fixed rate of return isolated from market fluctuations during such period. During the lifetime of a repurchase agreement, the Fund may not sell the securities which are the object of the agreement either before the repurchase of the securities by the counterparty has been carried out or before the repurchase period has expired.

(5) Lending of Securities

The Management Company may, on behalf of the Fund, lend portfolio securities to third persons (for not more than 30 days and not in excess of 50 % of the aggregate market value of the securities of the Fund) through a standardised securities lending system organised by Euroclear, Clearstream or other recognised clearing institutions or through a first class financial institution and will receive through such clearance agency collateral in cash or securities issued or guaranteed by a governmental entity of the OECD, or by their local authorities or by supranational institutions. Such collateral will be maintained at all times in an amount equal to at least 100 % of the total valuation of the securities, and for the duration of the loan.

6. Issue of Units and Restrictions on Ownership

Units of the Fund shall be issued by the Management Company, provided that payment is made to the Custodian within such period not exceeding five (5) bank business days in Luxembourg as the Management Company may from time to time determine. Certificates or confirmations shall be delivered by the Management Company provided payment has been received by the Custodian.

The Fund has been organised under the Luxembourg law of July 19, 1991 on undertakings for collective investment the securities of which are not intended to be placed with the public (the «Law»).

Consequently, the sale of Fund Units is restricted to institutional investors. The Management Company will not accept to issue Units to persons or companies who may not be considered as institutional investors for the purpose of the Law. Further, the Management Company will not give effect to any transfer of Units which would result in a non-institutional investor becoming a Unitholder in the Fund.

The Management Company may, at its full discretion, refuse the issue or the transfer of Units, if there is not sufficient evidence that the person or company to which the Units are sold or transferred is an institutional investor for the purpose of the Law.

In considering the qualification of a subscriber or a transferee as an institutional investor, the Management Company will have due regard to the existing guidelines or recommendations of the competent supervisory authorities.

Institutional investors subscribing in their own name but on behalf of a third party must certify to the Management Company that such subscription is made on behalf of an institutional investor as aforesaid and the Management Company may require, at its sole discretion, evidence that the beneficial owner of the Units is an institutional investor.

The Management Company shall, with respect to the issuing of Units, comply with the laws and regulations of the countries where Units are offered. The Management Company may, at its discretion, discontinue temporarily, cease definitely or limit the issue of Units at any time to persons or corporate bodies resident or established in certain countries or territories. The Management Company may also prohibit certain persons or corporate bodies from acquiring Units, if such a measure is necessary for the protection of the Unitholders as a whole and the Fund.

More generally, the Management Company may:

- reject at its discretion any order to purchase Units;
- redeem at any time the Units held by Unitholders who are excluded from purchasing or holding Units.

In order to comply with the anti-money laundering laws applicable in Luxembourg, a subscriber must deliver identification documents (a certified copy of such subscriber's passport or identification card, or, if a legal entity, a certified extract of the commercial registry together with appropriate information about beneficial owners) to the Registrar and

Transfer Agent. Such identification by the Fund and Registrar and Transfer Agent is not required, however, if the subscription is collected by a sales agent under regulatory supervision, who is established in a state which has ratified the conclusion of the report of the Financial Action Task Force on Money Laundering («GAFI») or another jurisdiction which is subject to customer identification requirements equivalent to those prescribed in Luxembourg law.

7. Issue of New Units and Issue Price

Units in the Fund will be offered to prospective investors by the Management Company during an initial subscription period as the Management Company may decide, at an initial subscription price of USD 1,000.- per Unit without any charges whatsoever.

Payment for Units subscribed during this initial subscription period has to be made to the Custodian within five (5) bank business days following the last day of the initial subscription period.

Subsequent subscriptions will be made only upon specific request of the Management Company and Units issued will be put at the disposal of the Management Company only.

Issue price per Unit will be the Net Asset Value per Unit of the Fund as determined on the next Valuation Day of the Fund following receipt of the request from the Management Company.

Payment of the subscription price is required within five (5) bank business days in Luxembourg after the Valuation Day.

The currency of expression of the Fund is the Dollar of the United States of America (the «USD»). Payments will be made in USD only.

8. Issue and sale of Units

Units of the Fund shall be issued by the Management Company, provided payment is made to the Custodian within such period not exceeding five (5) bank business days in Luxembourg as the Management Company may from time to time determine. Certificates or confirmations shall be delivered by the Management Company provided payment has been received by the Custodian.

Units may be issued on each Valuation day (as hereinafter defined) subject to the right of the Management Company as stated hereafter, temporarily to discontinue such issue.

The management Company shall issue Units in registered form only. Fractions of Units may not be issued.

Following an initial period during which the issue price per Unit shall be USD 1,000.-, the issue price per Unit will be the Net asset Value per Unit (as hereinafter defined) as determined on the Valuation day following the receipt of the application for purchase of Units by the Management Company, provided that the application is received prior to 6 p.m. (Luxembourg time), two (2) bank business days in Luxembourg prior to the relevant Valuation Day.

Application for the issue of Units will be accepted at the offices of the Domiciliary, Administration, Registrar and Transfer Agent at 287-289, route d'Arlon, Luxembourg.

Payment will be made in USD in the form of a cash transfer to the order of the Custodian. Payment will be made within such period not exceeding five (5) bank business days in Luxembourg after the day when the application is accepted. Payment may also be made by cheque or banker's draft, which shall be delivered together with the application form.

The Management Company may agree to issue Units (including the initial subscription) as consideration for a contribution in kind in compliance with the investment restrictions and policy of the Fund and upon receipt of an evaluation of such contribution in kind by the auditor of the Fund.

The Management Company may, at any time at its discretion, temporarily discontinue, cease definitely or limit the issue of Units to persons or corporate bodies resident or established in certain countries or territories. The Management Company may also prohibit certain persons or corporate bodies resident or established in certain countries or territories. The Management Company may also prohibit certain persons or corporate bodies from acquiring Units if such a measure is necessary for the protection of the Unitholders as a whole and the Fund. Issues will be suspended each time when the calculation of the Net Asset Value per Unit is suspended by the Management Company (see «Suspension of the Calculation of the Net Asset Value»).

In addition, the Management Company may:

- reject at its discretion any application of Units;
- repurchase at any time Units held by Unitholders who are excluded from purchasing or holding Units.

The Management Company may, in the interest of the Unitholders, subdivide or consolidate the Units.

9. Redemptions of Units

Unitholders may request redemption of their Units on each Valuation Day, by application addressed in writing to the Domiciliary, Administration, Registrar and Transfer Agent at 287-289, route d'Arlon, Luxembourg.

Units will be redeemed at the request of a Unitholder at a price representing the Net Asset Value calculated on each Valuation Day of the Fund. Payment for Units redeemed will be made by the Custodian normally within seven (7) bank business days in Luxembourg after the relevant Valuation Day at the applicable Net Asset Value, as further specified in the Fund prospectus.

The Management Company may allow redemption of Units by way of payment in kind upon receipt of an evaluation of such payment in kind by the auditor of the Fund and in compliance with the principle of equal treatment of all Unitholders.

The Management Company shall ensure that an appropriate level of liquidity is maintained in the Fund redeeming Units so that redemption of Units in the Fund may, under normal circumstances, be made promptly.

10. Form of Units and Certificates

The Management Company shall issue Units in registered form only. Fractions of Units may not be issued.

Certificates (if issued) shall carry the signatures of the Management Company and of the Custodian, both of which may be in facsimile.

The issuance of a certificate is subject to a fee, details of which are mentioned in an exhibit to the Domiciliary-, Administration Agent, Registrar and Transfer Agent Agreement and are available from the Management Company on request.

If a Unitholder does not expressly wish to receive certificates or specifically states not wishing to receive a certificate, a confirmation evidencing his unitholding will be issued instead.

Certificates or confirmations of unitholding shall be delivered by the Administration Agent provided payment has been received in time by the Custodian within five (5) bank business days in Luxembourg from the date of receipt of the purchase price by the Custodian.

The Management Company may subdivide or consolidate the Units, if such a measure is deemed to be in the interest of the Unitholders.

11. Net Asset Value Determination of Units

The net asset value (the «Net Asset Value») expressed in the currency of the Fund, will be determined by the Administration Agent on the last bank business day in Luxembourg of each month (a «Valuation Day»), by dividing the value of the assets allocated to the Fund less the liabilities allocated to the Fund (including any provisions considered by the Management Company to be necessary or prudent calculated on an accrual basis) by the total number of Units of the Fund outstanding as at the close of business in Luxembourg on the same bank business day. In case of determination of the issue price, a sales charge (if any) calculated as a percentage of the applicable Net Asset Value will be added to the amount calculated according to the rules explained in the preceding sentence. To the extent feasible, investment income, interest payable, fees and other liabilities (including management fees) will be accrued monthly.

The assets of the Fund shall be deemed to include:

- (i) all cash in hand or receivable or on deposit, including accrued interest;
- (ii) all bills and notes payable on demand and any amounts due (including the proceeds of securities sold but not yet collected);
- (iii) all securities, units, bonds, debentures, options or subscription rights and any other investments and securities belonging to the Fund;
- (iv) all dividends and distributions due to the Fund in cash or in kind to the extent known to the Fund provided that the Fund may adjust the valuation for fluctuations in the market value of securities due to trading practices such as trading ex-dividend or ex-rights;
- (v) all accrued interest on any interest bearing securities held by the Fund except to the extent such interest is comprised in the principal thereof;
- (vi) the preliminary expenses of the Fund insofar as the same have not been written off; and
- (vii) all other permitted assets of any kind and nature including prepaid expenses.

The assets of the Fund will be valued as follows:

- (a) securities listed on a stock exchange or traded on any other regulated market will be valued at the last available price on such stock exchange or market. If a security is listed on several stock exchanges or markets, the last available price at the stock exchange or market which constitutes the main market for such securities, will be determining;
- (b) securities not listed on any stock exchange or traded on a regulated market will be valued at their last available market price;
- (c) securities for which the price referred to in (a) and/or (b) is not representative of the fair market value, will be valued prudently, and in good faith on the basis of their reasonably foreseeable sale price;
- (d) cash and other liquid assets will be valued at their face value with interest accrued to the end of the preceding day;
- (e) values expressed in a currency other than the base currency of the Fund shall be translated to the base currency of the Fund at the average of the last available buying and selling price for such currency.

In the event that extraordinary circumstances render such a valuation impracticable or inadequate, the Management Company is authorised, prudently and in good faith, to follow other rules in order to achieve a fair valuation of the assets of the Fund.

The liabilities of the Fund shall be deemed to include:

- (i) all borrowings, bills and other amounts due;
- (ii) all administrative expenses due or accrued including the costs of its constitution and registration with regulatory authorities, as well as legal, audit, management, advisory, custodial, paying agency and corporate and administration agency fees and expenses, the costs of legal publications, prospectuses, financial reports and other documents made available to Unitholders, translation expenses and generally any other expenses arising from the administration of the Fund;
- (iii) all known liabilities, due or not yet due including all matured contractual obligations for payments of money or property, including the amount of all dividends declared but not cashed which therefore remain unpaid until the day these dividends revert to the Fund by prescription;
- (iv) an appropriate amount set aside for taxes due on the date of the valuation and any other provisions or reserves authorised and approved by the Management Company; and
- (v) any other liabilities of the Fund of whatever kind towards third parties.

12. Suspension of the Calculation of the Net Asset Value

The Management Company may temporarily suspend the determination of the Net Asset Value of the Fund in any of the following events:

- when one or more stock exchanges or markets which provide the basis for valuing a substantial portion of the assets of the Fund, or when one or more foreign exchange markets in the currency in which a substantial portion of the assets of the Fund are denominated, are closed otherwise than for ordinary holidays or if dealings therein are restricted or suspended;

- when, as a result of political, economic, military or monetary events or any circumstances outside the responsibility and the control of the Management Company, disposal of the assets of the Fund is not reasonably or normally practicable without being seriously detrimental to the interests of the Unitholders;

- in the case of a breakdown in the normal means of communication used for the valuation of any investment of the Fund or if, for any reason the value of any assets of the Fund may not be determined as rapidly and accurately as required;

- if, as a result of exchange restrictions or other restrictions affecting the transfer of funds, transactions on behalf of the Fund are rendered impracticable or if purchases and sales of the Fund's assets cannot be effected at normal rates of exchange.

Any such suspension will be notified to existing and to prospective Unitholders.

13. Charges of the Fund

The costs incurred in its operations by and charged to the Fund include:

- all taxes which may be due on the assets and income of the Fund;

- usual brokerage and banking fees due on transactions involving securities held in the portfolio of the Fund (such fees to be included in the acquisition price and to be deducted from the selling price);

- the remuneration expenses of the Management Company, the remuneration and out-of-pocket expenses of the Custodian and other banks and financial institutions entrusted by the Custodian with custody of assets of the Fund, of the Domiciliary, Administrative Agency and paying Agent and of the Manager;

- all expenses incurred by the Management Company or the Custodian while acting in the interests of the Unitholders;

- the cost of printing certificates, if any; the costs of preparing, translating and/or filing the Management Regulations and all other documents concerning the Fund, including registration statements and prospectuses and explanatory memoranda with all authorities (including local securities dealers' associations) having jurisdiction over the Fund or the offering of Units of the Fund, or their listing on any stock exchange or regulated market; the costs of preparing in such languages as are necessary for the benefit of the Unitholders, including the beneficial holders of the Units, and distributing annual and semi-annual reports and such other reports or documents as may be required under any applicable laws or regulations of the above-cited authorities; the cost of accounting, bookkeeping and calculating the Net Asset Value; the cost of preparing and distributing notices to the Unitholders; lawyers' and auditor's fees; and all similar operating and administrative charges.

All recurring charges will be charged first against income, then against capital gains and then against assets. Other charges may be amortised over a period not exceeding five years.

All costs (including brokerage fees) of purchasing or selling assets of the Fund and any losses incurred in connection therewith, are for the account of the Fund.

14. Accounting year, Audit

The accounts of the Fund start on January 1st and are closed each year on the last day of December and for the first time on the last day of December 2001.

The Management Company will establish accounts with respect to the Fund in USD.

The accounts of the Management Company will be audited by auditors who shall be independent public accountants («réviseurs d'entreprises agréés») appointed by the Management Company. DELOITTE & TOUCHE S.A. has been appointed as the Management Company's auditor.

The Management Company shall also appoint an auditor who shall, with respect to the assets of the Fund carry out the duties prescribed by the Luxembourg laws.

15. Dividends

The Management Company will distribute dividends on a yearly basis in conformity with the following formula:

The amount of any distribution will be the larger amount of:

- a) the Net Asset Value minus the Aggregate Purchase Amount, multiplied by 0.8, or
- b) the total amount of the net investment income and net realised capital gain.

Should the total amount of the net investment income and net realised capital gain exceed the Net Asset Value minus the Aggregate Purchase Amount, the dividend payment will be limited to the amount equivalent to the Net Asset Value minus the Aggregate Purchase Amount.

The Net Asset Value relevant in this context is defined as the Net Asset Value of the Fund on the Valuation Day falling on or immediately preceding December 31st of each year.

The Aggregate Purchase Amount is defined as the aggregate amount paid in respect of the purchase of the units of the Fund (not including any purchase fees) from the inception of the Fund until the relevant December 31st.

Distributions that are permitted according to the formula described above may be made out of net realised and net unrealised gains.

No distribution is permitted if as a result of such distribution the total net assets of the Fund will be less than USD 20,000,000 or the equivalent thereof in a relevant currency.

Dividends payable may at the request of a Unitholder and with the consent of the Management Company be reinvested in additional Units of the Fund.

Dividend distributions will, except in case of automatic reinvestment in Fund Units, be paid to the Unitholders by cash transfer in accordance with their respective payment instructions five (5) bank business days after the NAV date following the announcement date.

16. Amendment of the Management Regulations

The Management Company may, at any time, upon approval of the Custodian, amend these Management Regulations in whole or in part.

Amendments will become effective upon their execution by the Custodian and the Management Company and, towards a subscriber upon his acceptance thereof. They will be opposable as against third parties five (5) days after their publication in the Mémorial.

17. Management and Advice

For the management of the assets of the Fund, the Management Company will receive investment management services from DRESDNER RCM GLOBAL INVESTOR (UK) LTD. (the «Manager»).

The Manager will be entitled to a fixed fee payable out of the Fund's assets expressed as a percentage of the average quarterly Net Asset Value of the Fund as further described in the Fund's prospectus from time to time.

The Manager is entitled to appoint one or more advisers to the Fund, to provide investment advice in the daily management of the Assets of the Fund. Any such adviser shall be paid by the Manager.

18. Information to Unitholders

Unitholders may receive information on the current Net Asset Value, issue price and redemption price per Unit of the Fund at the registered office of the Management Company.

The audited annual report and unaudited semi-annual report of the Fund will be sent to the Unitholder(s) at his/their address appearing in the register of Unitholders or, if applicable, to the address provided by hire/them.

Notice of any amendments to these Management Regulations will be sent to the Unitholders and any amendments will be published in the Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations of Luxembourg.

19. Duration and Liquidation of the Fund

The Fund has been established for an unlimited period of time. The Management Company may, by mutual agreement with the Custodian and without prejudice to the interests of the Unitholders decide notably in case where the net assets of the Fund at any time fall below USD 20,000,000 or the equivalent in another currency, decide to dissolve the Fund. The Fund may further be dissolved in all other cases provided for by Luxembourg law.

A notice of dissolution of the Fund will be published in the Mémorial and in at least three newspapers of appropriate distribution, of which at least one must be a Luxembourg newspaper. In the event of dissolution of the Fund, the Management Company will realise the assets of the Fund in the best interest of the Unitholders, and the Custodian, upon instructions from the Management Company, will distribute the net proceeds of liquidation (after deducting all liquidation expenses) among the Unitholders concerned, in proportion to the Units held. Proceeds of liquidation will be paid to the Unitholders by cash transfer in accordance with their respective payment instructions. As soon as any circumstance leading to a state of liquidation arises, the Unitholder(s) will be informed thereof by means of a notice sent to his/their address appearing in the register of Unitholders, and the issue and repurchase of Units will be suspended by the Management Company.

The liquidation or the partition of the Fund may not be requested by a Unitholder, nor by his heirs or beneficiaries.

In case of a merger of the Fund decided by the Management Company, each Unitholder will be informed individually. Unitholders in disagreement with the proposed Fund merger shall have the faculty, during a one month period, to apply for the redemption of their Units at the then applicable Net Asset Value, without charge.

20. Statute of Limitation

The claims of every Unitholder against the Management Company or the Custodian will lapse five years after the date of event which gave rise to such claims.

21. Applicable Law, Jurisdiction and Governing Language

The Management Regulations are governed by Luxembourg law and disputes arising between the Unitholder(s), the Management Company and the Custodian shall be settled, according to Luxembourg law and subject to the jurisdiction of the District Court of Luxembourg. Notwithstanding the foregoing the Management Company and the Custodian may subject themselves and the Fund to the jurisdiction of courts of the countries in which the Units of the Fund are offered and sold, with respect to claims by investors resident in such countries and, with respect to matters relating to subscriptions and repurchases by Unitholders resident in such countries, to the laws of such countries.

English shall be the governing language for these Management Regulations.

These Management Regulations were signed in Luxembourg and have become effective on October 5, 2001.

BTM LUX MANAGEMENT S.A.

Signature

BANK OF TOKYO - MITSUBISHI (LUXEMBOURG) S.A.

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 10 octobre 2001, vol. 558, fol. 74, case 7. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(64043/267/513) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 12 octobre 2001.

CHARISMA, SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Gesellschaftssitz: Luxemburg-Strassen.

H. R. Luxemburg B 72.483.

Im Jahre zweitausendeins, den achtundzwanzigsten September.

Vor dem unterzeichneten Notar Frank Baden, mit dem Amtswohnsitz in Luxemburg,

Sind die Aktionäre der Aktiengesellschaft CHARISMA SICAV, mit Sitz in Luxemburg-Strassen, eingetragen im Handelsregister von Luxemburg unter der Nummer B 72.483, zu einer ausserordentlichen Generalversammlung zusammengetreten.

Die Aktiengesellschaft CHARISMA SICAV wurde gegründet gemäss Urkunde des unterzeichneten Notars vom 19. November 1999, veröffentlicht im Mémorial, Recueil C, Nummer 1006 vom 28. Dezember 1999. Die Satzung wurde zum letzten Mal abgeändert gemäss Urkunde des unterzeichneten Notars vom 21. Juni 2001, veröffentlicht im Mémorial, Recueil C, Nummer 591 vom 31. Juli 2001.

Die Versammlung wird um acht Uhr dreißig unter dem Vorsitz von Frau Andrea Rau, Bankangestellte, wohnhaft in D-Wincheringen, eröffnet.

Der Vorsitzende beruft zum Sekretär Frau Stefanie Juchem, Bankangestellte, wohnhaft in D-Trier.

Die Versammlung wählt einstimmig zum Stimmzähler Frau Anja Muller, Bankangestellte, wohnhaft in D-Freisen.

Der Vorsitzende stellt unter Zustimmung der Versammlung fest:

I. Die Einberufungen zu gegenwärtiger Versammlung erfolgten:

- a) im Mémorial, Recueil C, Nummer 756 vom 13. September 2001 und Nummer 790 vom 20. September 2001
- b) im Luxemburger Wort vom 13. September 2001 und vom 20. September 2001

II. Die Tagesordnung hat folgenden Wortlaut:

1. Änderung der Satzung der CHARISMA, SICAV, zur Registrierung eines weiteren Teilfonds der SICAV in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Annahme der geänderten Satzung.

2. Verschiedenes.

III Die Aktionäre sowie deren bevollmächtigte Vertreter sowie die Stückzahl der vertretenen Aktien sind auf einer Anwesenheitsliste mit ihrer Unterschrift eingetragen, diese Anwesenheitsliste welche durch die anwesenden Aktionäre sowie deren bevollmächtigte Vertreter und den Versammlungsvorstand gezeichnet wurde bleibt gegenwärtiger Urkunde als Anlage beigefügt um mit derselben einregistriert zu werden.

Die Vollmachten der vertretenen Aktionäre liegen zur Einsicht aus.

IV. Aus dieser Anwesenheitsliste geht hervor, dass von den einhundertsechzigtausenddreihundertachtzig (160.380) sich im Umlauf befindenden Aktien, einhundertneunzehntausendvierhundertneunundsiebzig (119.479) Aktien in gegenwärtiger Versammlung vertreten sind.

V. Gegenwärtige Versammlung ist somit regelrecht zusammengesetzt und ist befugt über vorstehende Tagesordnung zu beschliessen.

Alsdann wird nach Eintritt in die Tagesordnung einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss

Die Generalversammlung beschliesst die Satzung der Gesellschaft wie folgt neuzufassen zwecks Registrierung eines weiteren Teilfonds der SICAV in der Bundesrepublik Deutschland.

*Satzung der Investmentgesellschaft***I. Name, Namensgebung, Sitz, Dauer und Zweck der Investmentgesellschaft****Art. 1. Name und Namensgebung.**

Zwischen den erschienenen Parteien und allen, die Eigentümer von später ausgegebenen Anteilen werden, wird eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft als «Société d'Investissement à capital variable»; unter dem Namen CHARISMA SICAV («Investmentgesellschaft») gegründet. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Unterfonds («Teilfonds») umfassen kann.

Art. 2. Gesellschaftssitz.

Gesellschaftssitz ist Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Durch einfachen Beschluß des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft kann der Gesellschaftssitz an einen anderen Ort innerhalb der Gemeinde Strassen verlegt werden und können Niederlassungen und Repräsentanzen an einem anderen Ort des Großherzogtums Luxemburg sowie im Ausland gegründet oder eröffnet werden.

Aufgrund eines bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen, militärischen oder anderen Notfalls von höherer Gewalt außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflußmöglichkeit der Investmentgesellschaft, der die normale Geschäftsabwicklung am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen dem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigt, kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft durch einen einfachen Beschluß den Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegen. In diesem Falle wird die Investmentgesellschaft die luxemburgische Nationalität jedoch beibehalten.

Art. 3. Dauer.

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Auflösung kann jederzeit durch eine Versammlung der Anteilhaber beschlossen werden und zwar in der Form, wie sie für Satzungsänderungen vorgesehen ist, und gemäß Artikel 32 dieser Satzung.

Art. 4. Gesellschaftszweck.

1. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Investmentanteile von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften des offenen Typs und anderer gemäß dieser Satzung zulässiger Vermögenswerte nach dem Grundsatz der Risikostreuung und dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Anteilhaber zu erwirtschaften.

2. Die Investmentgesellschaft kann alle anderen Maßnahmen treffen, die ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind unter Berücksichtigung der im Luxemburger Gesetz von 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Änderungsgesetzen) («Gesetz vom 30. März 1988») und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungsgesetzen) («Gesetz vom 10. August 1915») festgelegten Beschränkungen.

Art. 5. Anlagepolitik.

Ziel der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft ist es, durch ein aktiv oder passiv verwaltetes Portfolio für die einzelnen Teilfonds eine angemessene Wertentwicklung in der Währung des jeweiligen Teilfonds («Teilfondswährung») zu erreichen, indem sie für jeden Teilfonds Anlagen in andere Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften nach Ertrag- und Kapitalzuwachs Gesichtspunkten - wie in dem betreffenden Anhang des Verkaufsprospektes für den jeweiligen Teilfonds beschrieben - tätigt.

Die Investmentgesellschaft strebt eine diversifizierte Vermögensanlage an, indem das jeweilige Teilfondsvermögen entsprechend einer Aufteilung nach ausgewählten Ländern oder Märkten unter Berücksichtigung einer bestimmten Gewichtung in Anteilen mehrerer unterschiedlicher Zielfonds (wie nachfolgend definiert) angelegt wird. Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft dafür sorgen, dass die folgenden Anlageregeln eingehalten werden:

1. Risikostreuung.

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel angelegt werden.

b) Es dürfen ausschließlich Investmentanteile folgender Arten von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften erworben werden:

- in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Geldmarkt-, Wertpapier-, Beteiligungs-, Grundstücks-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind,
- Investmentvermögen, bei denen die Anteilhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen,
- Investmentvermögen, bei denen die Anteilhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben, die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland einer funktionierenden Investimentaufsicht unterliegen, deren Zweck der Schutz des Anlegers ist

(insgesamt die «Zielfonds» genannt).

c) Es werden als Zielfonds überwiegend offene Aktien-, Renten-, gemischte Wertpapierfonds und/oder geldmarktnahe Fonds ausgewählt. Die Teilfondsvermögen dürfen je nach Einschätzung der Marktlage mit unterschiedlicher Gewichtung (max. 100%) in eine der vorgenannten Fondskategorien angelegt werden. Die Arten der Zielfonds sowie ihre Gewichtung in bezug auf die anlagepolitische Zielsetzung der Teilfonds werden im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt für den jeweiligen Teilfonds beschrieben. Die Anlagen lauten auf europäische und übrige Währungen.

d) Im Einklang mit den o.g. Regelungen darf der jeweilige Teilfonds ausschließlich Anteile an Zielfonds des offenen Typs erwerben, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong oder Japan haben. Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteilen eines einzigen Zielfonds anlegen. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 10% der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden. Die vorstehenden Anlagegrenzen beziehen sich bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen («Umbrella-Fonds»), jeweils auf einen Teilfonds. Dabei darf es nicht zu einer übermäßigen Konzentration des Netto-Teilfondsvermögens auf einen einzigen Umbrella-Fonds kommen. Für die Investmentgesellschaft insgesamt dürfen nicht mehr als 40% der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden.

e) Die Aussteller der Zielfonds müssen ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem der vorbezeichneten Länder unterhalten und die Anlagepolitik der vorbezeichneten Zielfonds muß dem Grundsatz der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 folgen.

f) Der Umfang in dem in Anteilen von Nicht-Luxemburger Zielfonds angelegt werden darf, ist nicht begrenzt.

g) Die Investmentanteile der vorgenannten Zielfonds sind in der Regel nicht börsennotiert. Soweit sie börsennotiert sind, handelt es sich um eine Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen OECD-Staat.

h) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Anteile von Future-, Venture Capital- oder Spezialfonds sowie keine anderen Wertpapiere (mit Ausnahme der in diesem Artikel 5 Nr. 5 genannten in Wertpapieren verbriefte Geldmarktpapiere) erworben werden.

i) Der Wert der Zielfondsanteile darf 51% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht unterschreiten.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Anteile an Zielfonds, die ihrerseits mehr als 5% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen, entweder nicht oder nur dann erworben werden, wenn diese Anteile nach den Vertragsbedingungen des Investmentfonds oder der Satzung der Investmentgesellschaft anstelle von Bankguthaben gehalten werden dürfen.

2. Finanzinstrumente.

Die Investmentgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nur mit Absicherungszweck folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

a) Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb bzw. zur Veräußerung von Devisen einräumen bzw. erwerben, sowie Optionsrechte auf Zahlung eines Differenzbetrages, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder Devisenterminkontrakten bemißt, einräumen oder erwerben.

b) Optionsrechte im Sinne des vorgenannten Absatzes, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrages einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass

aa) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

(1) Wert oder Indexstand des Basiswertes zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder

(2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswertes zum Ausübungszeitpunkt

bb) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

3. Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente im Sinne von vorstehender Nr. 2

a) Die Investmentgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen geregelten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.

b) Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen geregelten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.

c) Die im vorgenannten Absatz b) genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstrumentes einschließlich des zugunsten des jeweiligen Teilfonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Investmentgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur dann tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des jeweiligen Teilfonds getätigten Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10% des Wertes des jeweiligen Teilfondsvermögens, so hat die Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als ein Vertragspartner.

4. Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck.

a) Die Investmentgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögenswerten für Rechnung des jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

b) Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

c) Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

d) Die Investmentgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

5. Flüssige Mittel.

Der jeweilige Teilfonds kann flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktpapieren in Höhe von bis zu 49% seines Netto-Teilfondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischer Charakter haben. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den jeweiligen Teilfonds eine Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts dürfen nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ausmachen.

Flüssige Mittel können auch auf eine andere Währung als die des Teilfonds lauten.

6. Weitere Anlagerichtlinien.

a) Wertpapierleerverkäufe oder der Verkauf von Call-Optionen auf Vermögenswerte, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Option nicht zum jeweiligen Teilfondsvermögen gehören, sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht zur festen Übernahme von Wertpapieren benutzt werden.

c) Der jeweilige Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

d) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

e) Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

f) Die Investmentgesellschaft kann mit Einverständnis der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

g) Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

7. Kredite und Belastungsverbote.

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuß- oder Nachschußverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfonds dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden,

II. Gesellschaftskapital und Anteile.

Art. 6. Gesellschaftskapital und Auflösung oder Verschmelzung von Teilfonds.

1. Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft gemäß Artikel 25 dieser Satzung und wird durch vollbezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert.

Das Anfangskapital der Investmentgesellschaft betrug bei der Gründung fünfhunderttausend Euro (EUR 500.000,-) dem fünfzigtausend (50.000) Anteile ohne Nennwert gegenüberstanden.

Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft entspricht gemäß Luxemburger Gesetz dem Gegenwert in Euro von fünfzig Millionen Luxemburger Franken (LUF 50.000.000,-) der innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zulassung der Investmentgesellschaft durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde erreicht werden muß. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft entsprechend angepaßt. Teilfonds können auf bestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich aus dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt.

2. Die Versammlung der Anteilhaber eines Teilfonds hat das Recht, jederzeit die Auflösung des entsprechenden Teilfonds der Investmentgesellschaft oder dessen Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft oder mit einer anderen Luxemburger Investmentgesellschaft oder einem Teilfonds einer solchen Investmentgesellschaft zu beschließen.

Ein solcher Beschluß wird ohne Anwesenheitsquorum und mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds gefaßt.

Ein Beschluß der Versammlung der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds zur Auflösung eines Teilfonds oder zur Verschmelzung eines Teilfonds gemäß oben stehendem Absatz wird schriftlich den Anteilhabern von Namensanteilen des von der Auflösung betroffenen Teilfonds oder des im Rahmen der Verschmelzung einzubringenden Teilfonds mitgeteilt und in vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen in den Staaten, in denen die Anteile des aufzulösenden bzw. einzubringenden Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb angemeldet sind, veröffentlicht.

Die Mitteilungen bzw. Veröffentlichungen erfolgen mindestens einen Monat vor dem von der Versammlung der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds festgesetzten Auflösungstag oder Verschmelzungstag, und die betroffenen Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass sie innerhalb der verbleibenden Frist bis zum Auflösungstag oder Verschmelzungstag die Möglichkeit haben, im Rahmen der festgelegten Verfahrensweise ihre Anteile gegen Zahlung des Anteilwertes zurückzugeben oder einen kostenlosen Umtausch in einen beliebigen Teilfonds der Investmentgesellschaft vorzunehmen.

Ab dem Datum des Beschlusses betreffend die Auflösung des Teilfonds, werden die voraussichtlich im Rahmen der Auflösung anfallenden Kosten bei der Anteilwertberechnung des entsprechenden Teilfonds berücksichtigt.

In folgenden Fällen kann die o.g. Auflösung oder Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gefaßt werden:

- sofern das Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Dieser Betrag wird mit 5 Mio. Euro oder deren Gegenwert in der entsprechenden Teilfondswährung, falls es sich bei dieser Teilfondswährung nicht um den Euro handelt, festgesetzt.

- Sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als sinnvoll erscheint, den Teilfonds zu verwalten.

Die o.g. Beschlüsse des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft sind ebenfalls in der oben beschriebenen Weise bekanntzugeben und den Anteilhabern werden ebenfalls die o.g. Möglichkeiten betreffend die Rückgabe oder den Umtausch ihrer Anteile eingeräumt.

Im Falle der Auflösung eines Teilfonds werden die Vermögenswerte dieses Teilfonds realisiert, die Verbindlichkeiten erfüllt und der entsprechende Netto-Liquidationserlös an die Anteilhaber im Verhältnis ihrer Beteiligung an diesem Teilfonds verteilt.

Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluß des Auflösungsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank nach Abschluß des Auflösungsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort geltend gemacht werden.

Eine Verschmelzung erfolgt in der Weise, dass die Anteile eines oder mehrerer Teilfonds gegen die Anteile eines bestehenden oder neu aufgelegten Teilfonds getauscht werden. Ein solcher Umtausch erfolgt auf der Grundlage des am festgelegten Umtauschtag festgestellten Anteilwertes der Anteile der auszutauschenden Teilfonds, ohne dass eine Umtauschgebühr oder ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Das Teilfondsvermögen des oder der einzubringenden Teilfonds

und die Verbindlichkeiten des oder der einzubringenden Teilfonds gehen auf den aufnehmenden Teilfonds, mit dem Datum des Umtausches über.

Die Verschmelzung eines Teilfonds der Investmentgesellschaft mit einem Luxemburger fonds commun de placement oder eines Teilfonds eines solchen fonds commun de placement, wobei der einzubringende Teilfonds der Teilfonds der Investmentgesellschaft ist, kann ebenfalls gemäß o.g. Bedingungen von der Versammlung der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds beschlossen werden. Eine solche Verschmelzung ist jedoch nur für Anteilhaber, die dieser Verschmelzung zugestimmt haben, bindend. Die Anteile der Anteilhaber, die der Verschmelzung nicht zugestimmt haben, werden zum einschlägigen Anteilwert zurückgenommen, es sei denn sie machen von der Möglichkeit Gebrauch ihre Anteile kostenlos in Anteile eines anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft umzutauschen.

Die Ausgabe der neuen Anteile erfolgt gegen Rückgabe der Anteile des oder der einzubringenden Teilfonds.

Die Auflösung oder Verschmelzung von Teilfonds ist durch eine Änderung des Verkaufsprospektes zu dokumentieren.

Art. 7. Anteile, Ausgabe von Anteilen.

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteilhaber sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Anteile können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten,

a) Anteile, die auf den Inhaber lauten, werden durch Anteilzertifikate in der, durch den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bestimmten und in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Stückelung ausgegeben.

Anteilzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und einem rechtmäßig vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft dazu ermächtigten Bevollmächtigten unterzeichnet.

Unterschriften des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft können entweder von Hand, in gedruckter Form oder als Faksimile geleistet werden. Die Unterschrift eines Bevollmächtigten ist handschriftlich zu leisten.

Für Inhaberanteile werden nur volle Anteile ausgegeben. Die Übertragung von Inhaberanteilen erfolgt durch die Aushängung der entsprechenden Anteilzertifikate.

Falls ein Inhaber von Inhaberanteilen der Investmentgesellschaft nachweisen kann, dass sein Anteilzertifikat verlegt, beschädigt oder zerstört ist, kann, auf sein Verlangen, ein Duplikat des Anteilzertifikates unter den Bedingungen und Gewährleistungen ausgestellt werden, wie sie die Investmentgesellschaft bestimmt, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine Garantieerklärung von einer Versicherungsgesellschaft. Mit der Ausgabe eines neuen Anteilzertifikates, mit dem Vermerk «Duplikat», wird das ursprüngliche Anteilzertifikat an dessen Stelle das neue ausgestellt worden ist, ungültig. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, dem Anteilhaber die Kosten für die Beschaffung eines Duplikats oder die Ausstellung eines neuen Anteilzertifikates als Ersatz für das verlegte, beschädigte oder zerstörte Anteilzertifikat zu belasten.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann die Verbriefung von Inhaberanteilen in Globalzertifikaten vorsehen. Ein Anspruch der Anteilhaber auf Auslieferung effektiver Stücke besteht in diesem Fall nicht. Den Anteilhabern werden keine Anteilzertifikate ausgehändigt. Die Verbriefung in Globalzertifikaten findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft Erwähnung.

b) Die auf Antrag des Anteilhabers ausgegebenen Namensanteile werden bis auf drei Dezimalstellen zugeteilt.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Investmentgesellschaft oder von einer von der Investmentgesellschaft beauftragten Person in das Anteilregister eingetragen.

Anteilzertifikate werden nicht ausgegeben, vielmehr erhalten Inhaber von Namensanteilen eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung der von ihnen gehaltenen Anteile in das Anteilregister.

Die schriftliche Bestätigung über die Eintragung in das Anteilregister gibt den aktuellen Stand der von dem Anteilhaber gehaltenen Anteile sowie die Bewegungen betreffend diesen Stand zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder. Sie wird von der Investmentgesellschaft oder von einer von der Investmentgesellschaft beauftragten Person erstellt und dem Anteilhaber zugestellt.

Das Anteilregister enthält den Namen jedes Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, und die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile. Jede Übertragung und Rückgabe eines Namensanteils muß in das Anteilregister eingetragen werden. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung in das Anteilregister.

Jeder Inhaber eines Namensanteils muß der Investmentgesellschaft eine Anschrift mitteilen. Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Investmentgesellschaft an den Anteilhaber können an die Anschrift gesandt werden, die in das Anteilregister eingetragen wurde. Im Falle von Miteigentümern an Anteilen wird lediglich die Anschrift des Erstzeichners im Anteilregister eingetragen. Alle Mitteilungen an die Anteilhaber werden an diese Anschrift gesandt. Falls ein Anteilhaber eine solche Anschrift nicht mitteilt, kann die Investmentgesellschaft beschließen, dass eine entsprechende Notiz in das Anteilregister eingetragen wird. In diesem Falle wird der Anteilhaber solange behandelt, als befände sich seine Anschrift am Gesellschaftssitz der Investmentgesellschaft, bis der Anteilhaber der Investmentgesellschaft eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilhaber kann zu jeder Zeit seine in dem Anteilregister eingetragene Anschrift, durch schriftliche Mitteilung an die Investmentgesellschaft an deren Gesellschaftssitz oder an eine von dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bestimmte Anschrift, korrigieren.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschließt im Rahmen eines oder mehrerer Teilfonds gemäß nachfolgender Nr. 4 innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist ermächtigt, eine unbegrenzte Anzahl voll einbezahlter Anteile auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein Vorrecht zur Zeichnung neuer auszugebender Anteile einzuräumen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist ermächtigt, die neuen Anteile Personen seiner Wahl anzubieten. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist befugt, Dritte zu ermächtigen, die Zeichnung von neuen Anteilen anzunehmen, den Preis für diese Anteile entgegenzunehmen und die neuen Anteile auszugeben.

4. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann für einen Teilfonds zwei Anteilklassen, «A» und «B», vorsehen. Anteile der Klasse «B» berechtigen zu Ausschüttungen, während auf Anteile der Klasse «A» keine Ausschüttung erfolgt. Die Anteile der Klasse «B» werden als ausschüttende Anteile ausgegeben, die eine regelmäßige Ausschüttung von Erträgen vorsehen. Betreffend Anteile der Klasse «B» kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft jederzeit beschließen, dass sowohl ordentliche Erträge als auch Kursgewinne und Kapitalanteile, die den Anteilen der Klasse «B» eines Teilfonds zuzuordnen sind, ganz oder teilweise ausgeschüttet werden können. Als ordentliche Nettoerträge der Investmentgesellschaft gelten vereinnahmte Dividenden und Zinsen, abzüglich der allgemeinen Kosten, unter Ausschluß der realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten oder allen sonstigen Einkünften nicht wiederkehrender Art. Die Ausschüttungen vermindern den Anteil des Nettovermögens, der den Anteilen der Klasse «B» des entsprechenden Teilfonds entspricht. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

5. Im Falle von Sparplänen wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

6. Anteile werden an jedem Tag, der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist («Bewertungstag») ausgegeben. Fällt dieser Termin auf einen Bankfeiertag in Luxemburg, so ist der nachfolgende Bankarbeitstag in Luxemburg der Bewertungstag. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß nachfolgendem Artikel 25 dieser Satzung zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstellen («Ausgabepreis»), der acht Prozent (8%) des Anteilwertes nicht überschreiten darf und dessen Höhe für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg zahlbar. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Falls die Gesetze eines Staates niedrigere als vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschlossene Ausgabeaufschläge vorschreiben, können die in dem betreffenden Staat beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit einem niedrigeren Ausgabeaufschlag, der jedoch den dort höchstzulässigen Ausgabeaufschlag ohne ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft nicht überschreiten darf, verkaufen.

7. Die Anteile können bei der Investmentgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen und den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet und Zeichnungsanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

8. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Investmentgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und dem Anteilinhaber in entsprechender Höhe übertragen, indem sie im Falle von Namensanteilen im Anteilregister zugunsten des Anteilinhabers eingetragen oder, im Falle von Inhaberanteilen, auf einem vom Anteilinhaber anzugebenden Depot gutgeschrieben werden.

Art. 8. Rücknahme und Umtausch von Anteilen.

1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 25 dieser Satzung, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages, («Rücknahmepreis») zu beantragen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag im Sinne von Artikel 7 Nr. 6 dieser Satzung. Der Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, außer wenn die Anteilwertberechnung, die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme der Anteile eingestellt sind.

Sollte ein Rücknahmeabschlag zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden, so ist dessen Höhe für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Dieser wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft festgelegt und darf vier Prozent (4%) des Anteilwertes nicht überschreiten. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Eingang des vollständigen Rücknahmeauftrages bei der Investmentgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen (unter Einschluß des Tages des Eingangs des vollständigen Rücknahmeauftrages), in der Währung des Teilfonds, wie sie im Verkaufsprospekt für den entsprechenden Teilfonds angegeben ist.

2. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Rücknahmeaufträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden zum Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

3. Bei Inhaberanteilen, die in Globalzertifikaten verbrieft wurden, sowie bei Namensanteilen ist der Rücknahmeauftrag dann vollständig, wenn er den Namen, die Anschrift des Anteilinhabers und die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anteilinhaber unterschrieben ist.

4. Wurden bei Inhaberanteilen effektive Stücke ausgegeben, ist der Rücknahmeauftrag nur dann vollständig, wenn dem Rücknahmeauftrag zusätzlich das/die Anteilzertifikat(e) beigefügt ist/sind.

5. Die Investmentgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Depotbank und unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von

Anteilen. Die Investmentgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

6. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

7. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

8. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft zu beantragen. Anteile können bei der Investmentgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder den Vertriebsstellen umgetauscht werden.

9. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des - wie in nachstehender Nr. 10 definiert - nächstberechneten Anteilwertes der betreffenden Teilfonds gemäß Artikel 25 dieser Satzung unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen in Höhe von bis zu 1% des Anteilwertes der zu zeichnenden Anteile. Falls die entsprechenden Teilfondswährungen verschieden sind, wird der Wechselkurs des jeweils am Bewertungstag gemäß Artikel 7 Nr. 6 dieser Satzung angewandt. Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse möglich.

Die Investmentgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit aus eigenem Ermessen einen Umtauschantrag zurückweisen.

Die Höhe der Umtauschprovision wird für den jeweiligen Teilfonds im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Beim Umtausch von Anteilen verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds wird keine Gebühr erhoben.

10. Vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der in vorstehender Nr. 8 genannten Stellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert des darauffolgenden Bewertungstages zuzüglich der Umtauschprovision abgerechnet. Vollständige Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer der in vorstehender Nr. 8 genannten Stellen eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages zuzüglich der Umtauschprovision abgerechnet.

Bei Inhaberanteilen, die in Globalzertifikaten verbrieft wurden sowie bei Namensanteilen, ist der Umtauschantrag dann vollständig, wenn er den Namen, die Anschrift des Anteilinhabers, die Anzahl der umzutauschenden Anteile und die Anteile, in die diese Anteile umgetauscht werden sollen, angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anteilinhaber unterschrieben ist.

Wurden bei Inhaberanteilen effektive Stücke ausgegeben, ist der Umtauschantrag nur dann vollständig, wenn dem Umtauschantrag zusätzlich das/die Anteilzertifikat(e) beigelegt ist/sind.

Ein sich aus dem Umtausch ergebender Überschuß zugunsten des Inhabers von Inhaberanteilen von mehr als 10,- Euro, wird zugunsten des Anteilinhabers an die depotführende Stelle überwiesen, welche diesen Überschuß an den jeweiligen Anteilinhaber weiterleitet, oder auf Wunsch durch die Zahlstelle in bar ausgezahlt. Ein geringerer Überschuß verfällt zugunsten des Teilfonds, in den angelegt wird.

Art. 9. Beschränkung der Ausgabe von Anteilen und Einschränkung des Anteilbesitzes.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

Insbesondere kann sie den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch jede «US Person», so wie dieser Begriff nachfolgend definiert wird, einschränken oder verbieten.

Der Ausdruck «US Person», so wie er in der vorliegenden Satzung gebraucht wird, bezeichnet einen Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika, eine offene Handelsgesellschaft, eine Partnership oder ein ähnliches Rechtsgewerbe mit Sitz in, oder gegründet entsprechend dem Gesetz eines Bundesstaats der Vereinigten Staaten von Amerika, oder eine Gesellschaft mit Sitz in oder gegründet entsprechend dem Gesetz eines Bundesstaats der Vereinigten Staaten von Amerika, eines ihrer Territorien oder sonstigen Hoheitsgebiete, oder ein Vermögen oder Trust ausgenommen ein Vermögen oder Trust, dessen Einkommen von Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika nicht einzuschließen ist in die Bruttoeinkünfte, welche für die United States Income Tax zu berechnen sind.

In diesem Fall wird die Depotbank auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsaufträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.

Die Investmentgesellschaft wird dem Anteilinhaber, der als Anteilinhaber der gezeichneten oder erworbenen Anteile gilt, eine Aufforderung zustellen («Rücknahmeaufforderung»), wobei sie, die zurückzukaufenden Anteile, den für diese Anteile zu zahlenden Rücknahmepreis und den Ort, an dem der Rücknahmepreis dieser Anteile zahlbar ist, bestimmt. Die Rücknahmeaufforderung kann einem solchen Anteilinhaber auf dem Postweg, durch frankierten Einschreibebrief an seine zuletzt bekannte oder seine im Anteilregister der Investmentgesellschaft eingetragene Anschrift, zugestellt werden. Sofern für Inhaberanteile effektive Stücke ausgegeben wurden, ist der Anteilinhaber, der solche Anteile erworben hat, daraufhin verpflichtet der Investmentgesellschaft das oder die Anteilzertifikat(e) auf das/die sich die Rücknahmeaufforderung bezieht/beziehen, zurückzugeben. Bei Inhaberanteilen, die in Globalzertifikaten verbrieft wurden, sowie bei Namensanteilen entfällt die Rückgabepflicht, da keine Anteilzertifikate an die Anteilinhaber ausgehändigt werden.

Unmittelbar nach Geschäftsschluß am Tag, der in der Rücknahmeaufforderung genannt ist, verliert der Anteilinhaber sein Eigentumsrecht an den in der Rücknahmeaufforderung genannten Anteilen und sein Name wird im Anteilregister gelöscht.

Der Rücknahmepreis, zu dem die genannten Anteile gemäß Rücknahmeaufforderung zurückgekauft werden, ist der Rücknahmepreis wie in Artikel 8 Nr. 1 dieser Satzung definiert.

Die Zahlung des Rücknahmepreises wird dem betreffenden Anteilinhaber in der jeweiligen Teilfondswährung geleistet und wird durch die Investmentgesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder bei einer anderen Zahlstelle (wie in der Rücknahmeaufforderung angegeben) zur Zahlung hinterlegt. Sofern für Inhaberanteile effektive Stücke ausgegeben wurden, erfolgt die Hinterlegung des Rücknahmepreises nur gegen Aushändigung des Anteilzertifikates. Mit Hinterlegung dieses Rücknahmepreises verliert der betreffende Anteilinhaber die Rechte, die er, wie in der Rücknahmeaufforderung aufgeführt, innehat sowie alle weiteren Rechte an den Anteilen, oder jegliche Forderungen gegen die Investmentgesellschaft oder deren Vermögenswerte.

Die Ausübung durch die Investmentgesellschaft der ihr gemäß diesem Artikel zustehenden Rechte kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder als ungültig angesehen werden, dass kein ausreichender Nachweis des Eigentumsrechts von Anteilen einer Person vorgelegen habe, oder dass der tatsächliche Anteilinhaber ein anderer gewesen sei, als es gegenüber der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Rücknahmeaufforderung erschien, vorausgesetzt, dass in jedem Falle die besagten Rechte durch die Investmentgesellschaft in gutem Glauben ausgeübt worden sind.

Die Stimmabgabe an einer Versammlung der Anteilinhaber durch einen solchen Anteilinhaber kann abgelehnt werden.

III. Versammlung der Anteilinhaber.

Art. 10. Rechte der Versammlung der Anteilinhaber.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Anteilinhaber der Investmentgesellschaft vertritt alle Anteilinhaber der Investmentgesellschaft. Sie hat die weitesten Befugnisse, um alle Handlungen der Investmentgesellschaft anzuordnen oder zu bestätigen. Ihre Beschlüsse sind bindend für alle Anteilinhaber, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte der getrennten Versammlungen der Anteilinhaber einer bestimmten Anteilklasse oder eines bestimmten Teilfonds eingreifen.

Art. 11. Einberufung.

1. Die jährliche Versammlung der Anteilinhaber wird gemäß dem Luxemburger Gesetz in Luxemburg, am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen Ort der Gemeinde in der sich der Gesellschaftssitz befindet, der in der Einberufung festgelegt wird, am zweiten Freitag im Mai eines jeden Jahres um 11.00 Uhr und zum ersten Mal im Jahre zweitausendeins abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag in Luxemburg ist, wird die jährliche Versammlung der Anteilinhaber am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Die jährliche Versammlung der Anteilinhaber kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft nach seinem Ermessen feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern. Eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft ist unanfechtbar.

2. Die Anteilinhaber kommen außerdem aufgrund einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einberufung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zusammen. Sie kann auch auf Antrag von Anteilhabern, welche mindestens ein Fünftel des Fondsvermögens der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten. Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft vorbereitet, außer in den Fällen, in denen die Versammlung der Anteilinhaber auf schriftlichen Antrag der Anteilinhaber zusammentritt; in solchen Fällen kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft eine zusätzliche Tagesordnung vorbereiten.

3. Außerordentliche Versammlungen der Anteilinhaber können zu der Zeit und an dem Orte abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen außerordentlichen Versammlung der Anteilinhaber angegeben ist.

4. Die oben unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Regeln gelten entsprechend für getrennte Versammlungen von Anteilhabern einer oder mehrerer Teilfonds oder Anteilklassen.

Art. 12. Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Der Ablauf der Versammlungen der Anteilinhaber bzw. der getrennten Versammlungen von Anteilhabern einer oder mehrerer Teilfonds oder Anteilklasse(n) muß, soweit es die vorliegende Satzung nicht anders bestimmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Grundsätzlich ist jeder Anteilinhaber an den Versammlungen der Anteilinhaber teilnahmeberechtigt. Jeder Anteilinhaber kann sich vertreten lassen, indem er eine andere Person schriftlich als seinen Bevollmächtigten bestimmt.

An für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen stattfindenden Versammlungen der Anteilinhaber, die ausschließlich die jeweiligen Teilfonds oder Anteilklassen betreffende Beschlüsse fassen können, dürfen nur diejenigen Anteilinhaber teilnehmen, die Anteile der entsprechenden Teilfonds oder Anteilklassen halten.

Die Form der Vollmachten sowie die Frist, binnen derer die Vollmachten vor der Versammlung der Anteilinhaber am Gesellschaftssitz hinterlegt werden müssen, können vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft festgelegt werden.

Alle anwesenden Anteilinhaber und Bevollmächtigte müssen sich vor Eintritt in die Versammlung der Anteilinhaber in die vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft aufgestellte Anwesenheitsliste einschreiben.

Die Versammlung der Anteilinhaber der Investmentgesellschaft entscheidet über alle im Gesetz vom 10. August 1915 sowie im Gesetz vom 30. März 1988, vorgesehenen Angelegenheiten, und zwar in den Formen, mit dem Quorum und den Mehrheiten, die von den vorgenannten Gesetzen vorgesehen sind. Sofern die vorgenannten Gesetze oder die vorliegende Satzung nichts Gegenteiliges anordnen, werden die Entscheidungen der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilinhaber durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilinhaber gefaßt.

Jeder Anteil gibt das Recht auf eine Stimme. Anteilbruchteile sind nicht stimmberechtigt. Anteilbruchteile berechtigen jedoch den Anteilinhaber anteilmäßig Ausschüttungen und Liquidationserlöse zu erhalten.

Bei Fragen, welche die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, stimmen die Anteilinhaber gemeinsam ab. Eine getrennte Abstimmung erfolgt jedoch bei Fragen die nur eine(n) oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilklasse(n) betreffen.

Art. 13. Vorsitzender, Stimmenzähler, Sekretär.

1. Die Versammlung der Anteilhaber tritt unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines von der Versammlung der Anteilhaber gewählten Vorsitzenden zusammen.

2. Der Vorsitzende bestimmt einen Sekretär, der nicht notwendigerweise Anteilhaber sein muß, und die Versammlung der Anteilhaber ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Anteilhabern oder den Vertretern der Anteilhaber einen Stimmenzähler.

3. Die Protokolle der Versammlung der Anteilhaber werden von dem Vorsitzenden, dem Stimmenzähler und dem Sekretär der jeweiligen Versammlung der Anteilhaber und den Anteilhabern, die dies verlangen, unterschrieben.

4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

IV. Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft.**Art. 14. Zusammensetzung.**

1. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Versammlung der Anteilhaber bestimmt werden und die nicht Anteilhaber der Investmentgesellschaft sein müssen.

Auf der Versammlung der Anteilhaber kann ein neues Mitglied, das dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bislang nicht angehört hat, nur dann zum Verwaltungsratsmitglied gewählt werden, wenn

a) diese betreffende Person vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft zur Wahl vorgeschlagen wird oder
 b) ein Anteilhaber, der bei der anstehenden Versammlung der Anteilhaber, die den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft bestimmt, voll stimmberechtigt ist, dem Vorsitzenden - oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied - schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage vor dem für die Versammlung der Anteilhaber vorgesehenen Datum seine Absicht unterbreitet, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Versammlung der Anteilhaber unter dem Vorbehalt einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Anteilhaber den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

2. Die Versammlung der Anteilhaber bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Dauer ihrer Mandate. Eine Mandatsperiode darf die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann wiedergewählt werden.

3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden von der Versammlung der Anteilhaber ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft bis zur nächstfolgenden Versammlung der Anteilhaber einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

4. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Versammlung der Anteilhaber abberufen werden.

Art. 15. Befugnisse.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die Befugnis, alle Geschäfte zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft, soweit sie nicht nachdem Gesetz vom 10. August 1915 oder nach dieser Satzung der Versammlung der Anteilhaber vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft sein müssen, delegieren und diesen für ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen, die im einzelnen in Artikel 29 dieser Satzung beschrieben sind.

Art. 16. Interne Organisation des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft vor. Im Fall seiner Abwesenheit bestimmt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Vorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zu sein braucht und der die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft und der Versammlung der Anteilhaber zu erstellen hat.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist ermächtigt, einen Beirat, sowie Anlageausschüsse für die jeweiligen Teilfonds zu ernennen und dessen Befugnisse festzulegen.

Art. 17. Beirat, Anlageausschuß, Anlageberater, Fondsmanager.

1) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann nach freiem Ermessen aus dem Kreis der mit der Investmentgesellschaft zusammenarbeitenden Partner nach Maßgabe ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Investmentgesellschaft zur Unterstützung seiner Geschäftstätigkeit einen Beirat ernennen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann über die Ernennung der Mitglieder des Beirats und die interne Organisation des Beirates eine Geschäftsordnung erlassen.

2) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle, Anlageberater hinzuziehen, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht.

3) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann einen Anlageausschuß bestimmen, der der Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft unterliegt, dem Mitglieder des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft angehören können und der den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft berät. Der Anlageausschuß kann Empfehlungen bezüglich der allgemeinen Richtlinien der Anlagepolitik aussprechen, die jedoch für den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft nicht bindend sind.

4) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle juristische Personen zum Fondsmanager bestellen, welcher mit der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik eines Teilfondsvermögens, der Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung der Investmentgesellschaft sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen betraut ist.

Art. 18. Häufigkeit und Einberufung.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft tritt, auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft zusammen, wie es die Interessen der Investmentgesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens achtundvierzig (48) Stunden vor der Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft schriftlich einberufen, es sei denn die Wahrung der vorgenannten Frist ist aufgrund von Dringlichkeit unmöglich. In diesen Fällen sind Art und Gründe der Dringlichkeit im Einberufungsschreiben anzugeben.

Ein Einberufungsschreiben ist, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied sein Einverständnis schriftlich, mittels Brief oder Telefax gegeben hat, nicht erforderlich.

Eine gesonderte Einberufung ist nicht erforderlich, wenn eine Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zu einem Termin und an einem Ort stattfindet, die in einem im Voraus vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gefaßten Beschluß festgelegt sind.

Art. 19. Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft teilhaben, indem es schriftlich, mittels Brief oder Telefax ein anderes Verwaltungsratsmitglied als seinen Bevollmächtigten ernennt.

Darüber hinaus kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft im Wege einer telefonischen Konferenzschaltung oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, welche es ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft einander hören können, teilnehmen. Diese Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme an dieser Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft gleich.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft zugegen oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Sitzungsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwaltungsratsmitglieder können, mit Ausnahme von im Umlaufverfahren gefaßten Beschlüssen, wie nachfolgend beschrieben, nur im Rahmen von Sitzungen des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft, die ordnungsgemäß einberufen worden sind, Beschlüsse fassen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können einstimmig Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. In diesem Falle sind die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Beschlüsse gleichermaßen gültig und vollzugsfähig wie solche, die während einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft gefaßt wurden. Diese Unterschriften können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokumentes gemacht werden und können mittels Brief oder Telefax eingeholt werden.

Art. 20. Protokolle.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft werden in Protokollen festgehalten, die in ein diesbezügliches Register eingetragen und vom Sitzungsvorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben werden.

Abschriften und Auszüge dieser Protokolle werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Art. 21. Zeichnungsbefugnis.

Die Investmentgesellschaft wird durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich gebunden. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglied(er) ermächtigen, die Investmentgesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Daneben kann der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft andere juristische oder natürliche Personen ermächtigen, die Investmentgesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied rechtsgültig zu vertreten.

Art. 22. Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Gesellschaften schließt, wird durch die Tatsache beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte der Investmentgesellschaft irgendwelche Interessen in oder Beteiligungen an irgendeiner anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Gesellschaft sind.

Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, betrifft.

Falls aber ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in irgendwelcher Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muß dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft über dieses persönliche Interesse informieren, und es/er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten der Investmentgesellschaft muß bei der nächsten Versammlung der Anteilinhaber erstattet werden.

Der Begriff «persönliches Interesse», wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der oder den Vertriebsstellen (bzw. ein mit diesen mittelbar oder unvermittelbar verbundenes Unternehmen) oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen sind in Fällen, in denen die Depotbank Partei eines solchen Vertrages, Vergleiches oder sonstigen Rechtsgeschäftes ist, nicht anwendbar.

Art. 23. Schadloshaltung.

Die Investmentgesellschaft verpflichtet sich, jedes(n) der Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer oder Bevollmächtigten, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter schadlos zu halten gegen alle Klagen, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben, und diese für sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind, zu entschädigen.

Das Recht auf Entschädigung schließt andere Rechte zugunsten des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors, Geschäftsführers oder Bevollmächtigten nicht aus.

V. Wirtschaftsprüfer.

Art. 24. Wirtschaftsprüfer.

Die Kontrolle der Rechenschaftsberichte der Investmentgesellschaft ist einer Wirtschaftsprüfergesellschaft bzw. einem oder mehreren Wirtschaftsprüfer(n) zu übertragen, die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/sind und von der Versammlung der Anteilhaber ernannt wird/werden.

Der/die Wirtschaftsprüfer ist/sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt und kann/können jederzeit von der Versammlung der Anteilhaber abberufen werden.

VI. Anteilwertberechnung, Bewertungsgrundsätze, Einstellung der Anteilwertberechnung, Verwendung der Erträge.

Art. 25. Anteilwertberechnung und Bewertungsgrundsätze.

A. Das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) («Referenzwährung»).

Der Wert eines Anteils («Anteilwert») lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt festgelegte Währung («Teilfondswährung»). Der Anteilwert wird von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bewertungstag berechnet.

Zur Anteilwertberechnung wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds («Netto-Teilfondsvermögen») an jedem Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Soweit in Rechenschafts- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieser Satzung Auskunft über die Situation des Fondsvermögens der Investmentgesellschaft insgesamt erteilt werden muß, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet.

B. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

I. Die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds beinhalten:

1. sämtliche Investmentanteile;
2. flüssige Mittel;
3. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere;
4. sämtliche Festgelder;
5. als Eingang zu erwartende Barmittel oder Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen,
6. sämtliche Forderungen, die bei Vorlage zahlbar werden sowie alle sonstigen Geldforderungen einschließlich noch nicht erfüllter Ausgabepreisforderungen aus dem Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Vermögenswerten;
7. jegliche Ausschüttungen, welche der Teilfonds beanspruchen kann, soweit sie ihm bekannt sind;
8. alle übrigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich vorausentrichteter Kosten.

II. Der Wert der vorgenannten Vermögenswerte wird folgendermaßen bestimmt:

1. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.

2. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

3. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.

4. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber auf einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere verkauft werden können.

5. Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere, die weder an einer Börse amtlich notiert, noch auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt, bewertet.

6. Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

7. Devisentermingeschäfte und Optionen werden grundsätzlich zu den letzten verfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen des Vortages bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Option ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Option zu ihrem jeweiligen Schlußabrechnungspreis («settlement price»).

8. Die auf Geldmarktpapiere bzw. Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie nicht bereits im Kurswert enthalten sind.

9. Alle anderen Vermögenswerte werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festgelegt hat.

10. Alle nicht auf die Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.

III. Die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beinhalten:

1. alle Kreditaufnahmen, Wechsel und anderen fälligen Beträge; inklusive Sicherheitsleistungen wie margin accounts etc. im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten;

2. sämtliche von der Investmentgesellschaft geschuldeten fälligen oder fällig werdenden Kosten im Sinne von nachfolgendem Artikel 29 dieser Satzung,

3. ein zur Deckung der am Bewertungstag geschuldeten Steuern beiseite gelegter angemessener Betrag und alle übrigen Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft zugelassen oder genehmigt wurden;

4. alle fälligen und noch nicht fälligen bekannten Verbindlichkeiten inklusive der erklärten, aber noch nicht bezahlten Dividenden; und

5. alle übrigen gegenüber Dritten bestehenden Verbindlichkeiten jeder Art der Investmentgesellschaft.

Zum Zwecke der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Investmentgesellschaft alle administrativen und sonstigen Aufwendungen mit regelmäßigem bzw. periodischem Charakter mit einbeziehen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder jede andere Periode bewertet und den sich ergebenden Betrag proportional auf die jeweilige aufgelaufene Zeitperiode aufteilt. Diese Bewertungsmethode darf sich nur auf administrative und sonstige Aufwendungen beziehen, die alle Teilfonds gleichmäßig betreffen.

IV. Für den jeweiligen Teilfonds wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft in folgender Weise ein Anlagevermögen erstellen:

1. Sich auf einen Teilfonds beziehende Netto-Vermögenswerte bezeichnen diejenigen Vermögenswerte, die diesem Teilfonds zugerechnet werden, abzüglich der diesem Teilfonds zurechenbaren Verbindlichkeiten. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit von der Investmentgesellschaft als einem Teilfonds nicht zurechenbar betrachtet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit den Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die sich auf die Investmentgesellschaft als Ganzes beziehen, oder anteilig allen betreffenden Teilfonds nach deren Netto-Teilfondsvermögen zugerechnet. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, welche von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

2. Vermögenswerte, welche von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft denselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder Wertminderung den entsprechenden Teilfonds zugeordnet.

3. Sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswertes eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechend Teilfonds zugeordnet.

Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemein anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und auszulegen.

Vorbehaltlich Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit oder offenkundigen Irrtums ist jede Entscheidung im Zusammenhang mit der Anteilwertberechnung, welche vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft oder von einer Bank, Gesellschaft oder sonstigen Stelle, die der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft mit der Anteilwertberechnung beauftragt hat, getroffen wird, endgültig und für die Investmentgesellschaft, gegenwärtige, ehemalige und zukünftige Anteilhaber bindend.

V. Sofern innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen ausgegeben wurden, gelten zusätzlich folgende Grundsätze:

1. Werden gemäß Artikel 7 Nr. 4 dieser Satzung innerhalb eines bestimmten Teilfonds zwei Anteilklassen gebildet, so werden die Vermögenswerte des Teilfonds zusammen gemäß der dem entsprechenden Teilfonds spezifischen Anlagepolitik angelegt werden, da die entsprechenden Vermögenswerte gemeinsam den betreffenden Teilfonds bilden.

2. Ausschüttungen vermindern die prozentuale Beteiligung der Anteile der Klasse «B» an den Vermögenswerten des Teilfonds und vermindern dementsprechend den Anteilwert dieser Anteilklasse.

3. Der Ausgabepreis abzüglich des Ausgabeaufschlages aus der Ausgabe von Anteilen wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem Teilfonds zugeordnet, innerhalb dessen die Anteile der entsprechenden Anteilklasse ausgegeben wurden und der entsprechende Betrag erhöht die prozentuale Beteiligung der entsprechenden Anteilklasse an den Vermögenswerten des Teilfonds. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Ertrag und Aufwendungen, werden nach den Bestimmungen der Satzung dem Teilfonds und nicht den Anteilklassen zugeordnet.

VI. Für die Anwendung der Bestimmung dieses Artikels gilt:

1. Ausgegebene Anteile gelten bei Geschäftsschluß am jeweiligen Bewertungstag als ausstehende Anteile. Anteile, deren Zuteilung rückgängig gemacht bzw. zurückgekauft wurden, gelten bei Geschäftsschluß am jeweiligen Bewertungstag als nicht mehr ausstehend bzw. ausgegeben; ihr Ausgabepreis (abzüglich eventueller Spesen und anderer Kosten und Gebühren, welche von der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe und Zuteilung dieser Anteile bezahlt werden müssen) gilt von dem Zeitpunkt an nicht mehr als Vermögenswert der Investmentgesellschaft, sondern gilt so lange als Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft, bis dieser Preis bezahlt ist.

2. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lauten, werden zum letzten bekannten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgewandelt.

Art. 26. Einstellung der Anteilwertberechnung.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Anteilwertberechnung von Anteilen eines Teilfonds, die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme dieser Anteile zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des betreffenden Teilfondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder wenn eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/ auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist.

2. In Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Fondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Anteilwertberechnung ordnungsgemäß durchzuführen.

Die zeitweilige Einstellung der Anteilwertberechnung von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung hinsichtlich anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Anteilinhaber, die den Umtausch oder die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, werden umgehend schriftlich von dieser zeitweiligen Einstellung des Rechts, Anteile umzutauschen oder zurückzugeben, benachrichtigt und werden ferner unverzüglich von der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung in Kenntnis gesetzt. Jede zeitweilige Einstellung wird in den Zeitungen, in denen der Anteilwert der Investmentgesellschaft im allgemeinen publiziert wird, veröffentlicht, wenn nach Meinung des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft die zeitweilige Einstellung wahrscheinlich zwei Wochen überschreitet.

Im Falle einer beabsichtigten Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds werden keine weiteren Ausgaben, Umtausche oder Rücknahmen von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds nach der Veröffentlichung der ersten Bekanntmachung für die Einberufung der Versammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Abwicklung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds mehr erlaubt. Alle zur Zeit dieser Veröffentlichung ausstehenden Anteile nehmen an der Verteilung des Liquidationserlöses der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds teil.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen in einem oder mehreren Teilfonds zeitweilig einzustellen oder zu beenden und diesbezügliche Zeichnungsanträge zurückzuweisen. Etwaige bereits geleistete Zahlungen werden den Anteilhabern unverzüglich zurückgezahlt. Verkäufe werden eingestellt, wenn die Investmentgesellschaft die Anteilwertberechnung einstellt.

Art. 27. Verwendung der Erträge.

1. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilinhaber dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 6 Nr. 1 dieser Satzung sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.

4. Werden für einen Teilfonds gemäß Artikel 7 Nr. 4 dieser Satzung Anteilklassen ausgegeben, so berechtigen nur Anteile der Klasse «B» zur Ausschüttung.

5. Ausschüttungen an Anteilinhaber erfolgen, soweit es sich um ausschüttende Namensanteile handelt, an ihre Anschrift im Anteilregister oder an die Anschrift, die dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft schriftlich angegeben worden ist. Bezüglich ausschüttender Inhaberanteile erfolgt die Zahlung von Ausschüttungen gegen Vorlage des jeweiligen Ertragssscheins bei den von der Investmentgesellschaft benannten Zahlstellen.

Ausschüttungen, die erklärt, aber nicht auf einen ausschüttenden Inhaberanteil ausgezahlt wurden, insbesondere wenn kein Ertragschein vorgelegt wurde, können nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab der erfolgten Zah-

lungserklärung vom Anteilhaber eines solchen Anteils nicht mehr eingefordert werden und werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft, gutgeschrieben und sofern Anteilklassen gebildet wurden, der jeweiligen Anteilklasse zugerechnet. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

VII. Allgemeines und Schlußbestimmungen.

Art. 28. Berichte.

1. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft erstellt für die Investmentgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg.

a) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg;

b) Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

2. In jedem Rechenschafts- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die jedem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind, sowie die Vergütung angegeben, die dem jeweiligen Teilfonds von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft) oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Anteile des Zielfonds berechnet wurde.

Art. 29. Kosten.

Jeder Teilfonds trägt folgende Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Der Fondsmanager erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

Daneben kann der Fondsmanager aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens eine wertentwicklungsorientierte Vergütung («Performance-Fee») erhalten, welche als jährlicher Prozentsatz auf den Teil der jährlich netto, d.h. unter Berücksichtigung eventueller zwischenzeitlicher Wertminderungen, verwirtschafteten Wertentwicklung berechnet wird. Diese Performance-Fee kann entweder auf den gesamten Nettowertzuwachs, oder den einen bestimmten Mindestprozentsatz oder eine Benchmark (die Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierindex im selben Zeitraum) übersteigenden Teil des Nettowertzuwachses gerechnet werden. In einem Geschäftsjahr netto erzielte Wertminderungen werden auf das folgende Geschäftsjahr zum Zwecke der Berechnung der Performance-Fee vorgetragen. Die prozentuale Höhe sowie der Berechnungsmodus einer etwaigen Performance-Fee wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Neben der Vergütung des Fondsmanagers wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen mittelbar eine Verwaltungsvergütung für die in ihm enthaltenen Zielfonds berechnet.

Soweit die Investmentgesellschaft in Zielfonds anlegt, die

a) von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Investmentgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder

b) von einer Gesellschaft derselben Gruppe oder von einer Verwaltungsgesellschaft für einen Fonds dieser Gruppe verwaltet werden, oder

c) von einer Gesellschaft verwaltet werden, bei der ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe sind,

dürfen dem jeweiligen Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die Zielfonds berechnet werden. Das Verbot gilt ferner im Falle der Anlage in Anteile an Zielfonds, die mit der Investmentgesellschaft in der vorstehenden Weise verbunden sind. Leistungsbezogene Vergütungen und Gebühren für das Fondsmanagement fallen ebenfalls unter den Begriff der «Verwaltungsvergütung» und sind deshalb mit einzubeziehen. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass der Fondsmanager seine Vergütungen für den auf Anteile an solchen verbundenen Zielfonds entfallenden Teil - gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe - jeweils um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung verkürzt.

Soweit einzelne Teilfonds jedoch in Zielfonds anlegen, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Teilfondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung der Zielfonds, in welchen die einzelnen Teilfonds anlegen, sowie die Depotbankvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren, auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

2. Die Vertriebsstellen erhalten aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Betreuungsvergütung für ihre Leistungen im Rahmen der Beratung, Betreuung und Information der Anteilhaber der Investmentgesellschaft, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind.

3. Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Darüber hinaus werden der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstige Kosten erstattet.

4. Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Zentralverwaltungsstellenvergütung, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Darüber hinaus werden der Zentralverwaltungsstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstige Kosten erstattet.

5. Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Depotbankvergütung sowie Bearbeitungsgebühren für jede Investmentanteil- und Wertpapiertransaktion. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der Depotbankvergütung sowie der Bearbeitungsgebühren sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Die Depotbank erhält des Weiteren bankübliche Spesen. Darüber hinaus werden der Depotbank die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstige Kosten erstattet.

6. Die Investmentgesellschaft kann dem jeweiligen Teilfonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die mit der Investmentgesellschaft im Sinne von vorstehender Nr. 1 verbunden sind;

b) Steuern, die auf das Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;

c) Kosten für die Rechtsberatung, die der Investmentgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds handeln;

d) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

e) Kosten der Vorbereitung und Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die den jeweiligen Teilfonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte (einschließlich ihrer Anhänge) oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Aufsichtsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen/erstellt werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumente, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind sowie sämtliche Verwaltungsgebühren;

f) die banküblichen Gebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung von Investmentanteilen und anderen Vermögenswerten im Ausland;

g) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

h) Versicherungskosten;

i) Vergütungen der Zahlstellen, Vertriebsstellen und Repräsentanten im Ausland;

j) die Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, welche gemäß Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe b) dieser Satzung aufgenommen werden;

k) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;

l) die Kosten der Vorbereitung und des Drucks von Anteilzertifikaten bzw., im Falle von Namensanteilen, Bestätigungen über die Eintragung in das Anteilregister sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, falls erforderlich;

m) etwaige Honorare und Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder;

n) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;

o) Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstaussgabe von Anteilen.

Unter vorstehender Nr. 6 b) ist vor allem die *taxe d'abonnement* für die Anlage in Zielfonds Nicht-Luxemburger Rechts zu nennen. Eine Schätzung der Gesamtsumme der unter Nr. 3 und 4. genannten Auslagen und sonstigen Kosten sowie der unter Nr. 6 a) und c) bis n) fallenden Kosten wird für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstaussgabe von Anteilen werden auf maximal 20.000,- Euro geschätzt und werden dem Fondsvermögen der bei der Gründung bestehenden Teilfonds der Investmentgesellschaft im ersten Geschäftsjahr belastet. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf das jeweilige Teilfondsvermögen pro rata durch die Investmentgesellschaft. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem jeweiligen Teilfondsvermögen im ersten Geschäftsjahr belastet.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den ordentlichen Erträgen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen der Investmentgesellschaft.

Verwaltungs- und andere Aufwendungen von regelmäßiger und wiederkehrender Art können im Voraus auf der Grundlage von Schätzungen für Jahres- und andere Zeiträume berechnet und anteilig über diese Zeiträume verteilt werden.

Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die einem Teilfonds zurechenbar sind, werden von diesem Teilfonds getragen. Andernfalls werden sie anteilig auf einer dem Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft vernünftig erscheinenden Grundlage nach der Höhe des NettoTeilfondsvermögens aller oder aller relevanten Teilfonds aufgeteilt.

Art. 30. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, das mit Gründung der Investmentgesellschaft beginnt und am 31. Dezember 2000 endet.

Art. 31. Depotbank.

1. Die Investmentgesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg als Depotbank bestellt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz vom 30. März 1988, dem Depotbankvertrag, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen).

2. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Anteilhaber nicht aus.

Art. 32. Auflösung der Investmentgesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft wird das Auflösungsverfahren durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können), die von der Versammlung der Anteilhaber, die die Auflösung beschließt, benannt werden, durchgeführt.

Die Versammlung der Anteilhaber setzt des Weiteren die Befugnisse der Liquidatoren und ihre Vergütung fest.

Nach Zahlung aller Schulden und Lasten der Investmentgesellschaft bzw. der Teilfonds wird der Liquidationserlös jeder Anteilklasse gleichmäßig unter allen Anteilhabern der jeweiligen Anteilklasse proportional zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile verteilt.

Beträge, die nicht unverzüglich nach Abschluss des Auflösungsverfahrens von Anteilhabern eingefordert werden, werden in Anderkonten bei der Caisse des Consignations gehalten. Beträge, die vom Anderkonto nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

Art. 33. Satzungsänderung.

Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Anteilhaber geändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die in dem Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Bedingungen über Beschlußfähigkeit und Mehrheiten bei der Abstimmung eingehalten werden.

Art. 34. Allgemeines.

Für Punkte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 sowie auf das Gesetz vom 30. März 1988 verwiesen.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, wird die Versammlung aufgehoben.

Worüber Urkunde, aufgenommen in Luxemburg-Strassen, am Sitz der Gesellschaft, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Erschienenen, haben dieselben mit dem Notar gegenwärtige Urkunde unterschrieben.

Gezeichnet: A. Rau, S. Juchem, A. Muller, M. Stürner, F. Baden.

Enregistré à Luxembourg, le 3 octobre 2001, vol. 10CS, fol. 5, case 7. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Gesellschaft auf Begehrt erteilt zwecks Veröffentlichung im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxemburg, den 4. Oktober 2001.

F. Baden.

(62388/200/1001) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 octobre 2001.

CHARISMA, SICAV, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: Luxembourg-Strassen.

R. C. Luxembourg B 72.483.

Statuts coordonnés déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 octobre 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

F. Baden

Notaire

(62389/200/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 5 octobre 2001.

VAGOR S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1114 Luxembourg, 3, rue Nicolas Adames.

R. C. Luxembourg B 11.148.

Le bilan au 31 décembre 2000, enregistré à Luxembourg, le 12 avril 2001, vol. 551, fol. 88, case 4, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire du 11 avril 2001

L'assemblée reconduit le mandat des administrateurs et du commissaire aux comptes pour une période venant à échéance à l'assemblée générale ordinaire statuant sur les comptes de l'exercice 2001.

Luxemburg, le 13 avril 2001.

Pour la société

Signature

(24684/506/15) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

SON VIDA S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1449 Luxembourg, 18, rue de l'Eau.
R. C. Luxembourg B 42.988.

Les comptes annuels au 31 décembre 1998 (version abrégée), enregistrés à Luxembourg, le 10 avril 2001, vol. 551, fol. 77, case 11, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

AFFECTATION DU RESULTAT

Résultats reportés.....	- 740.519,- LUF
Perte de l'exercice 1998.....	- 525.322,- LUF
Report à nouveau	- 1.265.841,- LUF

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signature.

(24668/693/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

SON VIDA S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1449 Luxembourg, 18, rue de l'Eau.
R. C. Luxembourg B 42.988.

Les comptes annuels au 31 décembre 1999 (version abrégée), enregistrés à Luxembourg, le 10 avril 2001, vol. 551, fol. 77, case 11, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

AFFECTATION DU RESULTAT

Résultats reportés.....	- 1.265.841,- LUF
Perte de l'exercice 1999.....	- 252.281,- LUF
Report à nouveau	- 1.518.122,- LUF

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signature.

(24669/693/14) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

SUN BEACH, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1221 Beggen, 225, route de Beggen.
R. C. Luxembourg B 48.118.

Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 3 avril 2001, vol. 551, fol. 53, case 4, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signatures.

(24672/513/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

TEXTIL CHEMICAL S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1150 Luxembourg, 207, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 61.512.

Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 12 avril 2001, vol. 551, fol. 86, case 7, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Extrait des résolutions prises lors de l'assemblée générale ordinaire du 8 mars 2001

Les comptes clôturés au 31 décembre 1999 ont été approuvés.

Décharge a été donnée aux administrateurs et au commissaire aux comptes pour l'exercice de leurs mandats jusqu'au 31 décembre 1999.

Les mandats de Caroline Folmer, Jean Lambert et EDIFAC S.A., administrateurs et le mandat de TRUSTAUDIT S.A., Commissaire aux Comptes sont renouvelés jusqu'à l'issue de l'assemblée générale approuvant les comptes au 31 décembre 2000.

Extrait sincère et conforme

TEXTIL CHEMICAL S.A.

Signature

Un mandataire

(24677/000/20) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

TRAFFEX S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2628 Luxembourg, 99, rue des Trévires.
R. C. Luxembourg B 53.441.

Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 21 mars 2001, vol. 551, fol. 3, case 3, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signatures.

(24678/000/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

TRANSAL, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-8010 Strassen, 148, route d'Arlon.
R. C. Luxembourg B 50.266.

Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 3 avril 2001, vol. 551, fol. 53, case 4, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signatures.

(24679/513/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

TRYALL FIN. S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1637 Luxembourg, 12, rue Goethe.
R. C. Luxembourg B 62.579.

Le bilan au 31 décembre 1998, enregistré à Luxembourg, le 12 avril 2001, vol. 551, fol. 80, case 2, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signature.

(24680/065/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

TRYALL FIN. S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1637 Luxembourg, 12, rue Goethe.
R. C. Luxembourg B 62.579.

Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 12 avril 2001, vol. 551, fol. 80, case 2, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signature.

(24681/065/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

**VAN GEND & LOOS S.A., Société Anonyme,
(anc. NEDLLOYD ROAD CARGO S.A.)**

Siège social: L-3225 Bettembourg, Z.I. Scheleck II.
R. C. Luxembourg B 5.679.

Extrait du procès-verbal de la réunion de l'Assemblée Générale Ordinaire tenue en date du 23 mars 2001

Il résulte de la réunion que les Messieurs Marcel Beaume, 11, Op der Stroos, L-7670 Reuland, Niklaas Storms, 76 Weynesbaan, B-2820 Bonheiden, A.J.M. Ebus, Kerklaan 7, NL-6891 CH Rozendaal, P.A. Van Tilburg, Espalen 4, NL-5235 EM Den Bosch, R.A.J. Kok, Daalder 18, NL-3641 LK Mijndrecht ont été désignés comme membres du Conseil d'Administration en remplacement de Madame Marike Van Lier-Lels, Jufferkade 97, NL-3011 VW Rotterdam et de Messieurs Frans Braakhuis, Brehmehulstraat 16, B-9260 Wichelen et Cornelius Van Gorp, Margrietsingel 16, NL-9122 BJ Barendrecht.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Le mandataire de la société

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 12 avril 2001, vol. 551, fol. 85, case 1. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(24687/799/19) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

TWM, TRANS WORLD MARKET, GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesellschaftssitz: L-1150 Luxembourg, 241, route d'Arlon.

H. R. Luxembourg B 27.893.

Auszug aus dem Protokoll der aussergewöhnlichen Gesellschafterversammlung vom 28. März 2001

Die Gesellschafter der TWM haben einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1) Herr Hans Voigt, wohnhaft in Santo Domingo, Avenue Pasteur 27 (Altos) und Herr Jörg Schilling, wohnhaft in D-20095 Hamburg, Postadresse Mandata, Glockengiesserwall 26, werden zu technischen und administrativen Geschäftsführer der Gesellschaft ernannt.

2) Herr Voigt und Herr Schilling können die Gesellschaft durch ihre alleinige Unterschrift rechtskräftig vertreten.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, den 28 März 2001.

Unterschrift.

Enregistré à Luxembourg, le 3 avril 2001, vol. 551, fol. 52, case 12. – Reçu 500 francs.

Le Receveur ff. (signé): Signature.

(24682/502/16) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

VELCOUR S.C., Société Civile.**Capital de FRF 100.000,-.**

Siège social: L-2132 Luxembourg, 8, avenue Marie-Thérèse.

*Extrait du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire à Luxembourg, le 30 mars 2001 à 11.00 heures**Résolution*L'assemblée décide de convertir le capital social actuellement exprimé en FRF en EUR avec effet au 1^{er} janvier 2001.

L'assemblée décide de supprimer la valeur nominale des actions émises.

L'assemblée décide d'adapter le 1^{er} paragraphe de l'article 5 des statuts pour leur donner la teneur suivante:

«Le capital social est fixé à quinze mille deux cent quarante-quatre euros et quatre-vingt-dix cents (EUR 15.244,90), divisé en cent (100) actions sans mention de valeur nominale.»

Cette résolution a été adoptée à l'unanimité.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

M. Clemence

Gérant

Enregistré à Luxembourg, le 12 avril 2001, vol. 551, fol. 86, case 5. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(24688/046/19) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

ENTREPRISE SCHRAM JEAN-PIERRE, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-5495 Wintrange, 6, route du Vin.

STATUTS

L'an deux mille un, le neuf avril.

Par-devant Maître Alphonse Lentz, notaire de résidence à Remich (Grand-Duché de Luxembourg).

A comparu:

Monsieur Jean-Pierre Schram, entrepreneur, demeurant à L-5495 Wintrange, 6, route du Vin.

Lequel comparant a requis le notaire instrumentant d'arrêter ainsi qu'il suit les statuts d'une société à responsabilité limitée qu'il va constituer.

Art. 1^{er}. Il est formé par les présentes une société à responsabilité limitée unipersonnelle qui sera régie par les lois en vigueur et notamment par celles du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, du 18 septembre 1933 sur les sociétés à responsabilité limitée et leurs lois modificatives en particulier celle du 28 décembre 1992 relative à la société à responsabilité limitée unipersonnelle, ainsi que par les présents statuts.

La durée de la société est indéterminée. Elle commence à compter du jour de sa constitution.

Art. 2. La société a pour objet l'exploitation d'une entreprise de terrassement, d'excavation de terrains et de canalisations.

La société pourra de façon générale entreprendre toutes opérations commerciales, financières, industrielles, mobilières ou immobilières pouvant se rattacher directement ou indirectement à son objet et qui seront de nature à faciliter le développement.

La société peut également s'intéresser par voie d'apport, de cession ou de fusion à toutes autres sociétés ou entreprises similaires susceptibles de favoriser directement ou indirectement le développement des affaires.

Art. 3. La société prend la dénomination de ENTREPRISE SCHRAM JEAN-PIERRE, S.à r.l.

Art. 4. Le siège social est établi à Wintrange.

Il peut être transféré en tout autre endroit du Grand-Duché de Luxembourg par simple décision de l'associé unique, qui aura tous pouvoirs d'adapter le présent article.

Art. 5. Le capital social est fixé à la somme de douze mille quatre cents euros (12.400,- EUR) représenté par cent (100) parts sociales d'une valeur nominale de cent vingt-quatre euros (124,- EUR) chacune.

Toutes ces parts ont été entièrement souscrites par Monsieur Jean-Pierre Schram, entrepreneur, demeurant à L-5495 Wintrange, 6, route du Vin.

Le souscripteur a entièrement libéré ses parts par des versements en espèces, de sorte que la somme de douze mille quatre cents euros (12.400,-EUR) se trouve dès maintenant à la disposition de la société, la preuve en ayant été rapportée au notaire soussigné, qui le constate expressément.

Art. 6. Les parts sociales peuvent être cédées dans les formes et sous les conditions d'agrément prévues par la loi.

Art. 7. La société n'est pas dissoute par le décès, l'interdiction, la faillite ou la déconfiture d'un associé.

Art. 8. Les créanciers personnels, ayants droit ou héritiers d'un associé ne pourront pour quelque motif que ce soit, faire apposer des scellés sur les biens et documents de la société.

Art. 9. La société est administrée par un ou plusieurs gérants nommés et révoqués par l'associé unique ou, selon le cas, les associés, le(s)quel(s) fixe(ent) la durée de leur mandat.

Le ou les gérants sont révocables ad nutum.

A défaut de disposition contraire, le ou les gérants ont vis-à-vis des tiers les pouvoirs les plus étendus pour agir au nom de la société dans toutes les circonstances et pour accomplir tous les actes nécessaires ou utiles à l'accomplissement de son objet social.

Art. 10. L'associé unique exerce les pouvoirs attribués à l'assemblée des associés.

Les décisions de l'associé unique prises dans le domaine visé à l'alinéa 1 sont inscrites sur un procès-verbal ou établies par écrit.

De même, les contrats conclus entre l'associé unique et la société représentée par lui sont inscrits sur un procès-verbal ou établis par écrit. Cette disposition n'est pas applicable aux opérations courantes conclues dans les conditions normales.

Art. 11. Le ou les gérants ne contracte(ent), en raison de leur fonction, aucune obligation personnelle relativement aux engagements régulièrement pris par lui (eux) au nom de la société.

Art. 12. L'année sociale commence le premier janvier et finit le trente et un décembre de chaque année.

Art. 13. Chaque année, le trente et un décembre, les comptes sont arrêtés et la gérance dresse un inventaire comprenant l'indication des valeurs actives et passives de la société.

Art. 14. L'excédent favorable du bilan, déduction faite des charges sociales, amortissements et moins-values jugés nécessaires ou utiles par l'associé unique ou, selon le cas par l'assemblée des associés, constitue le bénéfice net de la société.

Après dotation à la réserve légale, le solde est à la libre disposition de l'assemblée des associés.

Art. 15. Lors de la dissolution de la société, la liquidation sera faite par un ou plusieurs liquidateurs, associés ou non, nommés par l'associé unique ou, selon le cas, par l'assemblée des associés qui fixera leurs pouvoirs et leurs émoluments.

Art. 16. Pour tout ce qui n'est pas prévu par les présents statuts, les dispositions légales de la loi du 10 août 1915, s'appliquent, ainsi que la loi du 18 septembre 1933 telles que modifiées.

Disposition transitoire

Le premier exercice social commence à la date de la constitution et finit le 31 décembre 2001.

Evaluation - Frais

Pour les besoins de l'enregistrement, le capital social est estimé à LUF 500.215,-.

Le montant des frais, rémunérations ou charges sous quelque forme que ce soit, qui incombent à la société ou qui sont assumés par elle à raison de sa constitution, est évalué sans nul préjudice à LUF 30.000,-.

Résolutions prises par le constituant

1) L'adresse de la société est fixée à L-5495 Wintrange, 6, route du Vin.

2) Est nommé gérant unique de la société pour une durée indéterminée, Monsieur Jean-Pierre Schram prénommé.

3) La société sera valablement engagée en toutes circonstances par la seule signature du gérant.

Il peut conférer des pouvoirs à des tiers.

Dont acte, fait et passé à Remich, date qu'en tête des présentes.

Et après lecture faite au comparant, connu du notaire instrumentant par ses nom, prénom usuel, état et demeure, le comparant a signé avec Nous, notaire, la présente minute.

Signé: J.-P. Schram, A. Lentz.

Enregistré à Remich, le 10 avril 2001, vol. 464, fol. 55, case 5. – Reçu 5.002 francs.

Le Receveur (signé): Molling.

Pour copie conforme, délivrée à la demande de la prédite société, sur papier libre, aux fins de la publication au Memorial.

Remich, le 13 avril 2001.

A. Lentz.

(24706/221/84) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

VIGOR INTERNATIONAL S.A., Société Anonyme.—
DISSOLUTION*Extrait*

Il résulte d'un acte reçu par Maître Joseph Elvinger, notaire de résidence à Luxembourg, en date du 8 mars 2001, enregistré à Luxembourg, le 13 mars 2001, vol. 8CSS, fol. 63, case 4, que la société VIGOR INTERNATIONAL S.A. a été dissoute par décision de l'actionnaire unique, réunissant entre ses mains la totalité des actions de la société prédé-signée, et prenant à sa charge tous les actifs et passifs de la société dissoute, la liquidation de la société étant achevée sans préjudice du fait qu'il répond personnellement de tous les engagements sociaux.

Pour extrait conforme, délivré aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 4 avril 2001.

J. Elvinger

Notaire

(24689/211/15) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

WHITEROSE PUB, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: Luxembourg, 7, rue Dicks.

R. C. Luxembourg B 68.038.

—
Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 21 mars 2001, vol. 551, fol. 3, case 3, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signatures.

(24690/000/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

WORLD BUSINESS FOSTERING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8010 Strassen, 148, route d'Arlon.

R. C. Luxembourg B 73.050.

—
Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 3 avril 2001, vol. 551, fol. 53, case 4, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signatures.

(24691/513/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

X-MODELS, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-4222 Esch-sur-Alzette, 310, rue de Luxembourg.

—
«Monsieur Zeponi Francesco a mis fin avec effet au 15 mars 2001, à sa fonction de gérant administratif de la société X-MODELS, S.à r.l.»

N'étant plus actif dans la société et n'étant plus au courant ni de la situation comptable, ni des activités exercées depuis juin 1998, il ne demeure aucune raison de préserver le statut de gérant administratif. Démission par lettre recommandée a été donnée à son associé, Monsieur Gentilotti Manuel, le 19 mars 2001.

Soleuvre, le 19 mars 2001.

F. Zeponi.

Enregistré à Luxembourg, le 10 avril 2001, vol. 551, fol. 77, case 1. — Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(24693/999/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

**ARAL SERVICES LUXEMBOURG, S.à r.l., Société à responsabilité limitée,
station d'essence à Berchem.**

Siège social: L-2015 Luxembourg.

—
Le bilan au 31 décembre 2000, enregistré à Esch-sur-Alzette, le 29 mars 2001, vol. 319, fol. 58, case 10, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Esch-sur-Alzette, le 11 avril 2001.

Gilbert Bernabei jr.

Bureau de comptabilité

(24748/000/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

VINCENT ZAPPONE PROMOTIONS IMMOBILIERES S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-3939 Mondercange, 3, Reimerwee.
R. C. Luxembourg B 80.669.

Procès-verbal de la réunion du conseil d'administration qui s'est déroulé au siège social le 5 avril 2001 à 9.00 heures

Présents:

- 1) l'administrateur Monsieur Vincent Zappone, demeurant à Mondercange;
- 2) l'administrateur Madame Nives Persia, demeurant à Mondercange;
- 3) l'administrateur Monsieur Laurent Zappone, demeurant à Dudelange.

Le conseil d'administration décide à l'unanimité des voix la résolution suivante:

- le conseil d'administration décide d'attribuer la fonction d'administrateur-délégué à Monsieur Vincent Zappone, pré-qualifié, avec droit de signature isolé et droit de co-signature obligatoire.

Et lecture faite, le conseil d'administration a signé.

Mondercange, le 5 avril 2001.

Le Conseil d'Administration

V. Zappone / N. Persia / L. Zappone

Enregistré à Esch-sur-Alzette, le 11 avril 2001, vol. 319, fol. 70, case 10. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): M. Ries.

(24694/000/20) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

ZUOZ HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1449 Luxembourg, 18, rue de l'Eau.
R. C. Luxembourg B 79.177.

Les comptes annuels au 31 décembre 2000 (version abrégée), enregistrés à Luxembourg, le 10 avril 2001, vol. 551, fol. 77, case 11, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

AFFECTATION DU RESULTAT

Report à nouveau - 21.717,49 CHF

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 13 avril 2001.

Signature.

(24695/693/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

ZUOZ HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1449 Luxembourg, 18, rue de l'Eau.
R. C. Luxembourg B 79.177.

EXTRAIT

L'assemblée générale ordinaire réunie à Luxembourg le 9 avril 2001 a pris acte de la démission du commissaire aux comptes à partir de l'exercice 2001.

La société CeDerLux-SERVICES, S.à r.l., avec siège social au 4, rue du Marché-aux-Herbes, L-1728 Luxembourg a été nommée en son remplacement. Décharge pleine et entière a été accordée au commissaire sortant.

Pour extrait conforme

Signature

Un administrateur

Enregistré à Luxembourg, le 10 avril 2001, vol. 551, fol. 77, case 11. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(24696/693/16) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

FERRADIS HOLDING S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1526 Luxembourg, 50, Val Fleuri.
R. C. Luxembourg B 47.572.

Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 13 avril 2001, vol. 551, fol. 92, case 10, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

(24797/727/10) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

FONDATION BASSIN MINIER, Etablissement d'utilité publique.

Pour publication au Mémorial suivant l'article 34 de la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif suivant délibération du conseil d'administration du 5 mars 2001.

BILAN DE L'EXERCICE 2000

<i>Actif</i>		5.762.169
Report de 1999	1.938.383	
Intérêts et crédits divers	23.786	
Subventions	3.800.000	
<i>Passif</i>		5.762.169
Frais administratifs et divers	17.401	
Recherche	300.000	
Sensibilisation et participation	570.000	
Mission gouvernementale, colloque de clôture.	400.000	
Provisions pour projets 2001-03.	712.599	
Report à nouveau.	3.762.169	

Pour le Conseil d'administration

G. Linster

Secrétaire trésorier

Enregistré à Luxembourg, le 12 avril 2001, vol. 551, fol. 85, case 12. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(24697/999/23) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 13 avril 2001.

EUROCITY 2 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1740 Luxembourg, 132, rue de Hollerich.

STATUTS

L'an deux mille un, le vingt-neuf mars.

Par-devant Maître Jean Seckler, notaire de résidence à Junglinster, soussigné.

Ont comparu:

1.- La société à responsabilité limitée EUROSAT, S.à r.l., ayant son siège social à L-1511 Luxembourg, 121, avenue de la Faiencerie, ici représentée par son gérant unique Monsieur Jacques Niedercorn, commerçant, demeurant à L-1840 Luxembourg, 2, boulevard Joseph II;

2.- Monsieur Jacques Niedercorn, préqualifié, agissant en son nom personnel.

Lesquels comparants ont arrêté ainsi qu'il suit les statuts d'une société anonyme qu'ils vont constituer entre eux:

Art. 1^{er}. Il est formé par la présente une société anonyme sous la dénomination de EUROCITY 2 S.A.

Le siège social est établi à Luxembourg.

Il peut être transféré dans tout autre endroit du Grand-Duché de Luxembourg par une décision du Conseil d'Administration.

La durée de la société est illimitée.

Art. 2. La société a pour objet l'acquisition, la gestion, l'administration, la promotion, la construction, l'exploitation et la mise en valeur de biens immobiliers, par location, vente, échange et, généralement, de toute autre manière, ainsi que l'exercice de toutes activités accessoires, de quelque nature qu'elles soient, pouvant être utiles à la réalisation effective de l'objet social.

Elle pourra effectuer toutes opérations commerciales, financières, mobilières et immobilières se rapportant directement ou indirectement à l'objet ci-dessus et susceptibles d'en faciliter l'extension ou le développement.

Art. 3. Le capital social est fixé à un million deux cent cinquante mille francs luxembourgeois (1.250.000,- LUF) divisé en mille deux cent cinquante (1.250) actions de mille francs luxembourgeois (1.000,- LUF) chacune.

Art. 4. Les actions sont nominatives ou au porteur, au choix de l'actionnaire.

Les actions de la société peuvent être créées au choix du propriétaire, en titres unitaires ou en certificats représentatifs de plusieurs actions.

La société pourra procéder au rachat de ses actions au moyen de ses réserves disponibles et en respectant les dispositions de l'article 49-2 de la loi de 1915.

Art. 5. La société est administrée par un conseil composé de trois membres au moins, actionnaires ou non.

Les administrateurs sont nommés pour une durée qui ne peut dépasser six ans; ils sont rééligibles et toujours révocables.

En cas de vacance d'une place d'administrateur, les administrateurs restants ont le droit d'y pourvoir provisoirement; dans ce cas l'assemblée générale, lors de sa première réunion, procède à l'élection définitive.

Art. 6. Le conseil d'administration a le pouvoir d'accomplir tous les actes nécessaires ou utiles à la réalisation de l'objet social; tout ce qui n'est pas réservé à l'assemblée générale par la loi ou les présents statuts est de sa compétence.

Le conseil d'administration peut désigner son président; en cas d'absence du président, la présidence de la réunion peut être conférée à un administrateur présent.

Le conseil d'administration ne peut délibérer que si la majorité de ses membres est présente ou représentée, le mandat entre administrateurs, qui peut être donné par écrit, télégramme, télécopieur ou télex, étant admis. En cas d'urgence, les administrateurs peuvent émettre leur vote par écrit, télégramme, télécopieur ou télex.

Les décisions du conseil d'administration sont prises à la majorité des voix; en cas de partage, la voix de celui qui préside la réunion est prépondérante. Le conseil peut déléguer tout ou partie de ses pouvoirs concernant la gestion journalière ainsi que la représentation à un ou plusieurs administrateurs, directeurs, gérants ou autres agents, actionnaires ou non.

Il peut leur confier tout ou partie de l'administration courante de la société, de la direction technique ou commerciale de celle-ci.

La délégation à un membre du conseil d'administration est subordonnée à l'autorisation préalable de l'assemblée générale.

La première personne à qui sera déléguée la gestion journalière peut être nommée par la première assemblée générale des actionnaires.

La société se trouve engagée par la signature conjointe de deux administrateurs ou par la seule signature de l'administrateur-délégué.

Art. 7. La surveillance de la société est confiée à un ou plusieurs commissaires, actionnaires ou non, nommés pour une durée qui ne peut dépasser six ans, rééligibles et toujours révocables.

Art. 8. L'année sociale commence le premier janvier et finit le 31 décembre de chaque année.

Art. 9. L'assemblée générale annuelle se réunit de plein droit le dernier vendredi du mois de juin à 17.30 heures au siège social ou à tout autre endroit à désigner par les convocations.

Si ce jour est férié, l'assemblée se tiendra le premier jour ouvrable suivant.

Art. 10. Les convocations pour les assemblées générales sont faites conformément aux dispositions légales. Elles ne sont pas nécessaires lorsque tous les actionnaires sont présents ou représentés, et qu'ils déclarent avoir eu préalablement connaissance de l'ordre du jour.

Le conseil d'administration peut décider que, pour pouvoir assister à l'assemblée générale, le propriétaire d'actions doit en effectuer le dépôt cinq jours francs avant la date fixée pour la réunion; tout actionnaire aura le droit de voter en personne ou par mandataire, actionnaire ou non.

Chaque action donne droit à une voix, sauf les restrictions imposées par la loi.

Art. 11. L'assemblée générale des actionnaires a les pouvoirs les plus étendus pour faire ou ratifier tous les actes qui intéressent la société.

Elle décide de l'affectation et de la distribution du bénéfice net.

Art. 12. Sous réserve des dispositions de l'article 72-2 de la loi de 1915 le conseil d'administration est autorisé à procéder à un versement d'acomptes sur dividendes.

Art. 13. La loi du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales et ses modifications ultérieures trouveront leur application partout où il n'y est pas dérogé par les présents statuts.

Dispositions transitoires

1) Le premier exercice social commence le jour de la constitution et se termine le 31 décembre 2001.

2) La première assemblée générale ordinaire annuelle se tiendra en 2002.

Souscription et libération

Les comparants précités ont souscrit aux actions créées de la manière suivante:

1.- La société à responsabilité limitée EUROSAT, S.à r.l., prédésignée, mille deux cent quarante-neuf actions . . .	1.249
2.- Monsieur Jacques Niedercorn, préqualifié, une action	1
Total: mille deux cent cinquante actions	1.250

Toutes les actions ont été entièrement libérées en numéraire de sorte que la somme de un million deux cent cinquante mille francs luxembourgeois (1.250.000,- LUF) est à la disposition de la société ainsi qu'il a été prouvé au notaire instrumentaire qui le constate expressément.

Déclaration

Le notaire instrumentaire déclare avoir vérifié l'existence des conditions énumérées à l'article 26 de la loi du 10 août 1915 sur les sociétés commerciales, et en constate expressément l'accomplissement.

Frais

Le montant des frais, dépenses, rémunérations ou charges sous quelque forme que ce soit, qui incombent à la société ou qui sont mis à sa charge à raison de sa constitution s'élèvent approximativement à la somme de cinquante mille francs luxembourgeois.

Assemblée générale extraordinaire

Et à l'instant les comparants préqualifiés, représentant l'intégralité du capital social, se sont constitués en assemblée générale extraordinaire à laquelle ils se reconnaissent dûment convoqués, et après avoir constaté que celle-ci était régulièrement constituée, ils ont pris, à l'unanimité, les résolutions suivantes:

- 1) Le nombre des administrateurs est fixé à trois, et celui des commissaires à un.
- 2) Sont appelés aux fonctions d'administrateurs:
- a) Monsieur Jacques Niedercorn, commerçant, demeurant à L-1840 Luxembourg, 2, boulevard Joseph II;
- b) Madame Blandine Lung-Vilmain, sans état particulier, épouse de Monsieur Jacques Niedercorn, demeurant à L-1840 Luxembourg, 2, boulevard Joseph II;
- c) Madame Nicole Niedercorn, employée privée, épouse de Monsieur Jean Vuillemin, demeurant à L-2533 Luxembourg, 42, rue de la Semois.
- 3) Est appelé aux fonctions de commissaire:
 INTERAUDIT, société à responsabilité limitée, ayant son siège social à L-1511 Luxembourg, 119, avenue de la Faïencerie.
- 4) Les mandats des administrateurs et commissaire prendront fin à l'issue de l'assemblée générale annuelle de 2006.
- 5) Le siège social est établi à L-1740 Luxembourg, 132, rue de Hollerich.
- 6) Faisant usage de la faculté offerte par l'article 6 des statuts, l'assemblée nomme en qualité de premier administrateur-délégué de la société Monsieur Jacques Niedercorn, préqualifié, lequel pourra engager la société sous sa seule signature, dans le cadre de la gestion journalière dans son sens le plus large, y compris toutes opérations bancaires.
 Dont acte, fait et passé à Luxembourg, date qu'en tête des présentes.
 Et après lecture faite et interprétation donnée audit comparant, ès-qualité qu'il agit, connu du notaire par nom, prénom usuel, état et demeure, il a signé avec Nous, notaire, le présent acte.
 Signé: J. Niedercorn, J. Seckler.
 Enregistré à Grevenmacher, le 5 avril 2001, vol. 514, fol. 20, case 11. – Reçu 12.500 francs.
Le Receveur (signé): G. Schlink.
 Pour expédition conforme, délivrée aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
 Junglinster, le 11 avril 2001. J. Seckler.
 (24708/231/121) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.
-

A.C. STORE, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-8410 Steinfort, 41, route d'Arlon.
 R. C. Luxembourg B 80.459.

—
 EXTRAIT

- Après délibération, l'assemblée prend à l'unanimité des voix la résolution suivante:
 Madame Christiane Lacoste est nommée gérante technique avec effet immédiat et Monsieur André Brendel gérant administratif.
 La société est valablement engagée par toutes circonstances par les signatures conjointes des deux gérants.
 Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
 Luxembourg, le 28 mars 2001.
 A.C. STORE, S.à r.l.
 Signatures
 Enregistré à Luxembourg, le 9 avril 2001, vol. 551, fol. 69, case 10. – Reçu 500 francs.
Le Receveur (signé): J. Muller.
 (24744/514/17) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.
-

AMERIFOODS S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1235 Luxembourg, 5, rue Emile Bian.
 R. C. Luxembourg B 67.521.

- Le bilan au 31 décembre 1999, enregistré à Luxembourg, le 11 avril 2001, vol. 551, fol. 79, case 8, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.
 Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Extrait du procès-verbal de l'Assemblée Générale Annuelle tenue à Luxembourg le 23 janvier 2001
 L'Assemblée renouvelle les mandats d'administrateurs de
 Messieurs Patrick Rochas, Maurice Houssa et Detlef Xhonneux.
 L'Assemblée réélit aux fonctions de commissaire aux comptes la société EURO-SUISSE AUDIT (LUXEMBOURG).
 Les mandats d'administrateurs et du commissaire aux comptes ainsi nommés viendront à échéance à l'issue de l'Assemblée Générale Annuelle qui statuera sur les comptes 2000.
 Luxembourg, le 17 avril 2001.
 P. Rochas
 Administrateur
 (24747/636/18) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.
-

**ARAL TANKSTELLEN SERVICES, S.à r.l., Société à responsabilité limitée,
stations d'essence au Findel et à Schengen.**

Siège social: L-2015 Luxembourg.

Le bilan au 31 décembre 2000, enregistré à Esch-sur-Alzette, le 29 mars 2001, vol. 319, fol. 58, case 9, a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Esch-sur-Alzette, le 11 avril 2001.

Gilbert Bernabei jr.

Bureau de comptabilité

Signature

(24749/000/13) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

ARCHI-CONCEPT INTERNATIONAL, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2529 Howald, 25, rue des Scillas.

R. C. Luxembourg B 76.670.

Extrait des résolutions de l'Assemblée Générale Extraordinaire du 18 janvier 2001

Les associés de la société ARCHI-CONCEPT INTERNATIONAL, S.à r.l., réunis au siège social en Assemblée Générale Extraordinaire le 18 janvier 2001, ont décidé à l'unanimité de prendre les résolutions suivantes:

- La démission avec effet immédiat de Monsieur François Profeta de son poste de gérant administratif de la société est acceptée.

- Pleine et entière décharge lui est donnée pour l'exercice de son mandat.

- La société se trouve dès lors engagée, en toutes circonstances, par la seule signature individuelle du gérant technique qui devient gérant unique.

Luxembourg, le 18 janvier 2001.

Pour extrait conforme

Signature

Enregistré à Luxembourg, le 5 avril 2001, vol. 551, fol. 63, case 6. – Reçu 500 francs.

Le Receveur (signé): J. Muller.

(24750/503/19) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

ART 19 S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1370 Luxembourg, 16, Val Sainte Croix.

R. C. Luxembourg B 63.736.

Les comptes annuels au 31 décembre 1999, enregistrés à Luxembourg, le 11 avril 2001, vol. 551, fol. 80, case 3, ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 18 avril 2001.

Pour ART 19 S.A.

FIDUCIAIRE CENTRALE DU LUXEMBOURG S.A.

(24751/503/12) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 17 avril 2001.
